



Wer glaubt, weiß mehr!?



Aspekte der Religionsfreiheit in der
österreichischen Rechtsordnung



Editorial

Aus der Absicht, einen Überblick über die österreichische „Marktlanschaft“ der neuen religiösen Angebote und deren NachfragerInnen zusammenzustellen, wurde die Einsicht, dass der Beschreibung solcher Phänomene zunächst eine Erläuterung der vielen Deutungsmöglichkeiten zugänglichen Begriffe wie „Religion“, „Weltanschauung“, und „neue religiöse Bewegungen“ vorangehen sollte. Ebenso scheint die Darstellung der österreichischen Rechtslage betreffend die Konstituierungsmöglichkeiten von „Glaubensgemeinschaften“ sowie der sich aus dem Grundrecht auf Religionsfreiheit ergebenden Anforderungen und Grenzen des religiös-weltanschaulich neutralen Staates sinnvoll. Von einem Markt der Religionen zu sprechen, hat angesichts der wirtschaftlichen Komponente, die sich bei einem freien Angebot an religiöser Sinn- und Unsinnstiftung zwangsweise herausgebildet hat, und angesichts der Umsätze, die jährlich damit erzielt werden, seine Berechtigung. Der Anspruch, dass Religion als etwas Heiliges nicht mit Geldgeschäften in Verbindung gebracht werden darf, ist in jüngerer Zeit realitätsnäheren Zugängen auch bei den meisten Gläubigen und AnhängerInnen von Religionen gewichen und Gegenstand von Untersuchungen geworden.¹

Wir haben uns daher entschieden, den Zugang zu diesem Markt der Religionen über die Merkmale der Trennung von Staat und Kirche sowie die Religionsfreiheit als einen von vielen möglichen Zugängen zu wählen. Keinesfalls sollen hier einzelne religiöse oder pseudoreligiöse Gruppierungen dargestellt oder gar bewertet werden. Vielmehr ist es uns ein Anliegen, mit der Darstellung von den der österreichischen Rechtsordnung zugrunde liegenden Werten – wie der Religionsfreiheit und dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat – Basiswissen anzubieten, das eine eigenständige Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Aspekten religiöser, pseudoreligiöser, aber auch weltanschaulicher Bewegungen und deren Angeboten ermöglicht. Denn ohne zumindest grundsätzliches Wissen über den Hintergrund der österreichischen Rechtslage und Praxis zu anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und den damit zum Ausdruck kommenden Umsetzungsschwierigkeiten der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit lässt sich nur schwer sachlich und emotionsfrei über unterschiedliche Ausdrucksformen der religiösen Sinnstiftung diskutieren.

Die rechtliche Betrachtung des Themas ist *eine* Möglichkeit, sich dem Phänomen neuer religiöser Bewegungen zu nähern. Dass das info-blatt keinen „Katalog der Sekten in Österreich“ bietet, der zur praktischen Umsetzung im Unterreich sicherlich recht handlich wäre, hängt mit der Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit zusammen, einen solchen Katalog *ohne Wertung* und mit *Anspruch auf Vollständigkeit* zu erstellen. Dies bedeutet nicht, dass eine persönliche Positionierung nicht möglich oder wünschenswert wäre. Dennoch bleibt es aber eine *persönliche* Wertung.

Die für Laien oft umständlich klingenden rechtlichen Vorschriften sind ein Ausdruck der Schwierigkeit, so zu for-

mulieren, dass Regeln möglichst keine persönliche Wertung, sondern eine neutrale, alle gleich behandelnde Umsetzung von Rechten und Pflichten beinhalten. Das Lesen und Verstehen solcher Gesetzestexte ist für SchülerInnen eine Möglichkeit, sich der vielen Interpretationsmöglichkeiten von zunächst eindeutig erscheinenden Begriffen bewusst zu werden, und dementsprechend reflektiert über ein kontroverses Thema zu diskutieren. In diesem Sinne sind die Zitate von Gesetzesstellen und der theoretische Inhaltsteil sicherlich eine Herausforderung für den Unterricht.

Im Glossar finden sich neben Bezügen zum Inhaltsteil überwiegend Ausdrücke zur Esoterik, da viele Menschen mit diesen in fast jeder Zeitschrift unterschiedlich verwendeten Begriffen zwar vage etwas verbinden, aber keine konkreten Vorstellungen zu den tatsächlichen Bedeutungen haben.

Die Literaturtipps stellen Bücher jenseits der rechtlichen Dimension des Themas vor, um eine vielseitige Beschäftigung mit dem Thema anzuregen.

Inhaltsübersicht:

Die Religionsfreiheit – ein Menschenrecht

Religion und Weltanschauung

Individuelle und korporative Religionsfreiheit

Die Trennung von Staat und Kirche

Möglichkeiten einer Entflechtung

Der religiös neutrale Staat

Der Markt als Vermittler von Religion

Wirtschaftliche und psychologische Aspekte

Überlegungen zum „Kampfbegriff Sekte“

Die Rechte der Religionsgemeinschaften

Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften

Eintragung von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Schranken der Religionsfreiheit

Strukturen in neuen religiösen Bewegungen

Rekrutierung durch Vermarktung

Heilsversprechen und Zielgruppen

Zwischen Patchwork-Religion und „neuen Kirchen“

Impressum:

info-blatt der Servicestelle Politische Bildung

Nr. 4/Dezember 2003.

Herausgeberin: Servicestelle Politische Bildung

Eine Initiative des BMBWK gemeinsam mit dem Boltzmann Institut für Menschenrechte – FV, Heßgasse 1, 1010 Wien

Redaktion: Elisabeth Boulter, Christoph Wagner, Christoph Henrichs

e-mail: service@politische-bildung.at

Herstellung: Eigenvervielfältigung BMBWK

Karikatur auf Titelblatt von Gerhard Mester

"P.b.b.", 1010 WIEN, 03Z035275M

¹ Zinser, Hartmut: Der Markt der Religionen, München 1997, S. 1ff



1. DIE RELIGIONSFREIHEIT – EIN MENSCHENRECHT

Unabhängig davon, welche Einstellung man selbst gegenüber Religion und ihrer Ausübung einnimmt, kann man sich der Allgegenwart religiöser Elemente, so unterschiedlich sie auch sein mögen, nicht entziehen, auch bzw. gerade in einem religiös-weltanschaulich neutralen Staat.

Verlässt man das Haus, so erblickt man am Laternenpfahl gegenüber ein Plakat, das zu einem (zunächst kostenlosen) Seminar zur „Erweckung der latenten paranormalen Kräfte“ einlädt. An der nächsten Ecke fällt es schwer, einer emotional geführten Diskussion über Kopftuch-Tragen zumindest aktiv zu entgehen. Erreicht man dann schließlich die Straßenbahnhaltestelle, wird einem das Warten mit engagiertem Gesang junger und jung gebliebener ChristInnen kurzweilig gestaltet. Während des Wartens hat man dann immer noch die Möglichkeit, sich auch der Auslage einer Buchhandlung zu widmen, um die dort präsentierten Neuerscheinungen zu Channeling, Auraphotographie und Edelsteintherapie zu studieren.

Mag dies auch auf den ersten Blick wie ein Dschungel an spirituellen Verwirklichungs- und Verwirrungsmöglichkeiten wirken, so wird bei genauerem Hinsehen deutlich, dass dies auch Ausdruck der v.a. im **Staatsgrundgesetz von 1867 (StGG 1867)** und in der **Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK 1950)** verankerten Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist.

1.1. Religion und Weltanschauung

Über innerstaatliche und völkerrechtliche Rechtsquellen verstreut, beinhaltet das umfassende Grundrecht auf Religionsfreiheit sowohl individuelle Rechte des Einzelnen als auch korporative Rechte von Religionsgemeinschaften.

Um die Religionsfreiheit näher umschreiben zu können, ist zunächst einmal eine Abgrenzung von Religion und Weltanschauung vorzunehmen. Bei der Überlegung, was „Religion“ denn überhaupt alles beinhaltet, ergibt sich auch schon die erste Hürde, nämlich die Frage nach der Definitionsmacht des Staates², der sich als säkularer Staat jeglicher Interpretation oder inhaltlicher Beurteilung einer Religionslehre zu enthalten hat. Um aber seine Funktion als Garant der Religionsfreiheit adäquat ausüben zu können, ist eine gewisse Umschreibung von Merkmalen, die „Religion“ charakterisieren, von Seiten des Staates unumgänglich. In diesem Sinne hat der Staat von einem offenen, wertneutralen, von konfessionellen Gesichtspunkten losgelösten Religionsbegriff auszugehen:

So versteht man unter Religion ein „historisch gewachsenes Gefüge von inhaltlich darstellbaren Überzeugungen, die Mensch und Welt in ihrem **Transzendenzbezug** deuten sowie mit spezifischen **Riten, Symbolen** und den Grundlehren entsprechenden **Handlungsorientierungen** begleiten“³.

Trotz des Bezuges auf die historische Relevanz sollte – speziell im Hinblick auf die neuen religiösen Bewegungen, die sich oftmals ohne lange Tradition in Europa konstituieren⁴ – der Religionsbegriff nicht statisch verstanden werden, sondern dem steten Wandel im religiösen Leben und somit der aktuellen Lebenswirklichkeit angepasst werden.

Menschen, die eine solche Weltsicht teilen und danach handeln wollen, und deren Grundauffassung auf einem persönlichen Gottesglauben beruht, bzw. sie anstelle dessen einen Transzendenzbezug kreieren, können sich zu einer **Religionsgemeinschaft** zusammenschließen. Hier liegt schließlich auch die Differenzierung zur **Weltanschauungsgemeinschaft**, der als Abgrenzungskriterium ein solcher Transzendenzbezug fehlt. Weltanschauungsgemeinschaften können sich z.B. in einem Verein zusammenschließen.

1.2. Individuelle Religionsfreiheit

Aus dem Staatsgrundgesetz (StGG 1867):

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.“ (Art 14 Abs 1 StGG)

Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK 1950):

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“ (Art 9 Abs 1 EMRK)

Demgemäß beinhaltet die individuelle Religionsfreiheit folgende Rechte:

Die **Glaubensfreiheit**: umfasst das Recht, einen Glauben frei zu wählen, den Glauben zu wechseln oder überhaupt keinen Glauben zu haben. Dieser Glaube wird vom **religiösen Selbstverständnis jedes/r Einzelnen**

² Die Kürze des info-blattes erfordert es, dass hier auf theologische, soziologische und weitere Deutungsmöglichkeiten von Religion verzichtet wird, und nur auf die rechtlich relevanten Bezug genommen wird.

³ Kalb, Herbert / Potz, Richard / Schinkele, Brigitte: Religionsgemeinschaftenrecht. Anerkennung und Eintragung, Wien 1998, S. 36

⁴ wie z.B. Bewegungen aus Asien, die in ihrem Ursprungsland sehr wohl auf eine Tradition zurückblicken, aber erst seit kurzem auch in Europa Fuß fassen.



geprägt, der Glaubensinhalt ist daher eine persönliche Angelegenheit. Eine Sinnstiftung als religiös anzusehen, die von der betroffenen Person selbst nicht als religiös betrachtet wird, bedeutet eine Vereinnahmung von tendenziell allen Menschen (außer solchen, die explizit auf jegliche Sinnstiftung verzichten), und missachtet die persönliche Selbstdeutung der eigenen Weltsicht.

Der Glaube kann, muss aber nicht, ein nach außen in Erscheinung tretendes Bekenntnis mit sich bringen. Die Glaubensfreiheit ist z.B. dann verletzt, wenn in gesetzwidriger Weise die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft festgestellt wird.

Unmittelbar verbunden mit der Glaubensfreiheit ist die **Bekenntnisfreiheit**: Sie gibt jeder Person das Recht, ihren Glauben öffentlich oder privat, allein oder gemeinsam mit anderen, darzustellen (sei es durch Wort, Schrift, Druck, Unterricht und/oder Erziehung), oder eben auf eine solche Darstellung zu verzichten. Die obligatorische Bekanntgabe des Bekenntnisses z.B. auf Meldeformularen ist daher in Hinblick auf die Bekenntnisfreiheit bedenklich.

Die **Religionsausübungsfreiheit**: Sie ermöglicht es, öffentlich oder privat, allein oder gemeinsam mit anderen religiöse Handlungen (wie z.B. Gottesdienste oder Zeremonien), zu veranstalten oder daran teilzunehmen. In diesem Zusammenhang stehen und stehen die Diskussionen über rituelles Schächten, das Kreuz im Klassenzimmer oder das Tragen von Kopftüchern im öffentlichen Dienst.

1.3. Korporative Religionsfreiheit

Aus dem Staatsgrundgesetz (StGG):

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig (...), ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ (vgl. Art 15 StGG)

2. DIE TRENNUNG VON STAAT UND KIRCHE

Das Verhältnis von Staat und Religion ist in Österreich historisch geprägt vom Staatskirchentum vergangener Jahrhunderte. Die institutionelle Entflechtung von Staat und Kirche wurde zu einer wesentlichen Herausforderung für die Verwirklichung der Religionsfreiheit: Der Anspruch auf das Monopol der „wahren Religion“, welchen die Staatskirchen in Europa – durchwegs mit unterschiedlichen Konfessionen – für sich erhoben haben und der mit Hilfe staatlicher Machtmittel durchgesetzt wurde, zieht unweigerlich nach sich, dass der Staat anderen Glaubensgemeinschaften das Recht auf Religionsfreiheit nicht zugesteht und auch nicht schützt. Aus dieser Zeit stammt auch folgendes Zitat, welches durchwegs aktuelle Bezüge aufweist:

„Wenn wir in der Minderheit sind, fordern wir Freiheit nach euren Grundsätzen, wenn wir in der Mehrheit sind, verweigern wir sie euch nach den unsrigen.“⁵

2.1. Möglichkeiten der Entflechtung

Das Interesse an einer „staatsfreien“ Religion oder einem „religiös-neutralen“ Staat hatte und hat die unter-

⁵ Vgl. Spett, Jörg: Ideologie und Toleranz, in: Wort und Wahrheit, 20. Jg. 1965, S 47 in Zinser 1997, S 21



schiedlichsten, zum Teil auch widersprüchliche, Motivationen.

Die **Establishment-Klausel in der Verfassung der USA**, welche eine strikte Trennung von Staat und Religion normiert, wurde aus der bitteren Erfahrung europäischer Immigranten, die vor religiöser Verfolgung flüchteten, heraus formuliert und hatte das Ziel, **Religion ohne jede Einmischung und Kontrolle durch den Staat** leben zu können.

Religionsfreiheit kann danach für die/den Einzelne/n nur verwirklicht werden, wenn kein Staatskirchentum besteht und niemand gezwungen wird, einer bestimmten Kirche anzugehören und zu glauben, was diese Kirche lehrt. Um das zu garantieren, muss der Staat religiös neutral sein und darf mit keiner Religion institutionell verbunden sein.

Aufgrund dieses ausgeprägten Trennungssystems gibt es in den USA daher – anderes als in den meisten europäischen Ländern – für Religionsgemeinschaften keine spezifische Rechtsform. Sie erhalten lediglich, wie andere ideelle Vereinigungen ebenfalls, die Möglichkeit der Zuerkennung einer Steuerbegünstigung, den tax-exempt-status.⁶

Andererseits bestanden auch die Forderungen nach einem säkularen Staat, um die **Vereinnahmung des Staates durch die Kirche bzw. Religion** zu verhindern. Die religiöse Beeinflussung des Staates durch mit ihm institutionell verflochtene Religionsgemeinschaften läuft demnach dem demokratischen Gebot eines souveränen und unabhängigen Rechtsstaates zuwider. Aus dem Glauben sollten keine Ansprüche auf die Gestaltung des Gemeinwesens gegründet werden, Fragen des öffentlichen Lebens dürfen vom Staat nicht aus der jeweiligen Religion heraus beantwortet und geregelt werden.

Eine funktionierende Entflechtung von Staat und Religion ist dann erreicht, wenn die Religionsgemeinschaften vor der Einmischung des Staates ebenso sicher sind wie der Staat vor religiöser Bevormundung.⁷ Dass eine völlige Trennung von Staat und Religion schon allein aufgrund der historischen Gegebenheiten nicht vollständig verwirklicht ist, zeigt sich u.a. dort, wo Religionsgemeinschaften als besondere Rechtspersonen behandelt wer-

⁶ Potz, Richard & Schinkele, Brigitte: Die „Scientology-Kirche Österreich“ – die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft in: öarr 1999, heft 2, S 231

⁷ Potz, Richard: Freie Kirche in der freien Gesellschaft – Vor 50 Jahren und heute (Referat am 7.10.2002, Parlament), S 3

<http://www.laienrat.at/potz.htm>, download am 15.10.2003

den, wie z.B. beim Religionsunterricht in der Schule und im Kirchenbeitragsgesetz, um nur zwei Diskussionspunkte zu nennen.

2.2. Der religiös neutrale Staat – Wächter über Minderheiten oder ihr Beschützer?

Erst der säkulare Staat ermöglicht eine Religionsfreiheit, die religiöse Rechte gleichermaßen „neuen“ und „alten“ Religionsgemeinschaften zukommen lässt und schützt, und die nicht in einer bloßen Toleranz von anderen, in der jeweiligen Gesellschaft nicht historisch etablierten Religionen neben bevorrechteten Staatskirchen besteht.

Im Sinne des Minderheitenschutzes religiöser Gruppierungen sind auch Extrem- und Außenseiterpositionen vom Grundrecht auf Religionsfreiheit umfasst. Der Staat hat sich hier religiös neutral zu verhalten und von einer **inhaltlichen Bewertung** der jeweiligen Religion Abstand zu nehmen. Das religiöse Selbstverständnis der betroffenen Gruppe ist von ihm zu respektieren.

Eine Prüfung der **Schranken der Religionsfreiheit**, wie sie z.B. in Art 9 EMRK normiert sind, ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern im Anlassfall explizite Aufgabe des säkularen Staates. Denn eine Verabsolutierung des Freiheitsgedankens auf Kosten anderer Rechtsgüter ist mit Religionsfreiheit nicht gemeint.⁸

Der Staat hat **Gesetzesverstöße** unter Einsatz des Zivilrechts, Strafrechts, Gewerberechts, Steuerrechts usw. zu ahnden, und zwar **ohne Privilegierung oder Diskriminierung religiöser oder religionsähnlicher Gruppierungen** – unabhängig von ihrem rechtlichen Status als anerkannte bzw. eingetragene oder nicht anerkannte Religionsgemeinschaft.⁹

Es gibt fundamentalistische Strömungen, die die Trennung von Staat und Religion aufheben wollen, und sich gegen die „Privatisierung“ von Religion aussprechen. Sie wollen statt dessen alle Fragen von Staat und Gesellschaft auf Grundlage ihrer religiösen Offenbarung oder Sinnstiftung beantworten, auch für jene Menschen, die diese „aufkrotyierte“ Religion ablehnen. Damit lehnen diese religiösen FundamentalistInnen die Religionsfreiheit, so wie sie in Österreich gewährt wird, ab.

⁸ Man denke z.B. an Fragen betr. Bluttransfusionen (Recht auf Leben), Spottversionen religiöser Lieder (Kunstfreiheit), etc.

⁹ Potz / Schinkele 1999, S. 215

3. DER MARKT ALS VERMITTLER VON RELIGION

Der Akzeptanz der Religionsfreiheit als ein jedermann zustehendes Recht, eine Religion frei zu wählen, folgte das Recht, Religionen frei anbieten zu dürfen. War früher die Staatskirche relativ alleiniger Verwalter des religiösen Heils, so gibt es heute ein vielfältiges Angebot und eine offensichtlich ebenso große Nachfrage nach Vermittlung religiöser Sinnstiftung.

„Erst mit der Individualisierung der Entscheidung für eine bestimmte Religion anstelle des Hineingeborens in eine Religion begann der Markt als Vermittlungsinstanz auch hinsichtlich religiöser Bindungen zu wirken.“¹⁰

¹⁰ Potz / Schinkele 1999, S 208



Bei der „Vermarktung“ von Religion werden vornehmlich die Gefühle der Menschen angesprochen, und ganz im Sinne eines vielfältigen Angebots kann sich dort jeder Mensch unverbindlich aussuchen, was zu ihm und der jeweiligen Lebenssituation gerade passt, mit der Option, anstelle und zusätzlich, sich jederzeit einem neuen, passenderen Angebot zuzuwenden. Man könnte dieses Verhalten insofern auch als die Zeit der „religiösen PluralistInnen“ bezeichnen, als viele Menschen zwar bei ihrer „ursprünglichen“ Religion bleiben und deren Kulte bei traditionellen Anlässen wie Geburt, Heirat und Tod in Anspruch nehmen, sich zugleich aber auch der Angebote neuer religiöser Märkte bedienen.¹¹

3.1. Wirtschaftliche und psychologische Aspekte des religiösen Handels

Das Bedürfnis vieler Menschen nach Spiritualität erscheint in der konsumorientierten Gesellschaft als Nachfrage auf einem freien Markt der religiösen und pseudoreligiösen Angebote. Die traditionellen Religionen scheinen dieses Bedürfnis nicht mehr ausschließlich zu befriedigen, und die ökonomischen Möglichkeiten der Menschen in den westlichen Industrieländern rufen auch entsprechende Angebote wirtschaftlich orientierter „religiöser Spezialisten“, seien es nun Gruppierungen oder „Einzelhändler“, hervor.

Da in der österreichischen Rechtsordnung klar **zwischen religiösen und wirtschaftlichen Vereinigungen unterschieden** wird, kann sich hier ein Konfliktfeld aufbauen, mit dem der Staat in letzter Zeit v.a. in Zusammenhang mit neuen religiösen Bewegungen konfrontiert wurde. Wirtschaftliche Betätigung und der entsprechende Erfolg sind selbstverständlich auch ein Recht der Religionsgemeinschaften, es muss aber dennoch im Falle eines Antrags auf Zuerkennung eines religionsrechtlichen (z.B. im Unterschied zu einem gewerberechtlichen) Status eine Abwägung erfolgen, ob der wirtschaftliche oder religiöse Aspekt überwiegt. Damit soll verhindert werden, dass primär wirtschaftlich orientierte Vereinigungen sich Wettbewerbsvorteile verschaffen, indem sie in die diesbezügliche „günstigere“ Rechtsform einer Religionsgemeinschaft schlüpfen, und so z.B. steuerliche Vorteile genießen, die anderen Wirtschaftsunternehmen versagt bleiben.¹²

Durch die gestiegene Bedeutung, die **der Psychologie und Psychotherapie** gegenwärtig sinnvollerweise zukommt, hat sich im Bereich der religiösen Heilsmittlung eine Nische aufgetan, die der Markt der pseudowissenschaftlichen Lebenshilfen und Psychokulte für sich entdeckt hat.

Dort, wo die herkömmliche Medizin, die Psychologie und die Psychotherapie an ihre Grenzen stoßen, oder eine wissenschaftliche Lösung in weiter Ferne scheint, und so z.B. Heilerfolge ausbleiben, bieten manche religiöse, aber auch weltanschauliche Gruppen sowie Einzelpersonen Konzepte an, mit denen jenseits von wissenschaftlichen Erfahrungswerten eine Heilung möglich sein soll.

¹¹ Zinser 1997, S 125

¹² Potz / Schinkele 1999, S 209-210

Eine Krankheit soll angeblich mit Hilfe eines Kurses in „Rebirthing“, Geistheilung oder auch Edelsteintherapie bewältigt werden, auch bzw. gerade, wenn herkömmliche Methoden versagt haben.

Die Psychologisierung des Alltags, die alle Bereiche des Leben, sei es die Beziehung, der Beruf, oder die Freizeit, psychologischen und pseudopsychologischen Interpretationen zugänglich gemacht hat, hat auch das Bedürfnis geweckt, mit Hilfe von psychologischen oder psychotherapeutischen Maßnahmen eben diese Lebensbereiche in Griff zu bekommen und zu beherrschen.

Nicht wenige der angebotenen Therapien, Heilungsversprechen oder Selbstfindungshilfen von unterschiedlichen religiösen Bewegungen oder selbständig praktizierenden „HeilerInnen“ bergen die Gefahr einer Manipulation und Abhängigkeit. Den Betroffenen wird ein Weltbild vermittelt, das sie in Widerspruch zum ihrem Recht auf Religionsfreiheit völlig vereinnahmt. Insofern scheint es durchaus berechtigt, wenn der Staat der Verknüpfung von religiösen Elementen mit psychologischen und psychotherapeutischen Methoden besondere Beachtung schenkt (z.B. bei der Zuerkennung von religiösen Sonderrechten für solche religiösen Bewegungen).¹³

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die staatliche Fürsorgepflicht könnte auch der **Konsumentenschutz** sein, um sicherzustellen, dass der/die Einzelne vor Etikettenschwindel bewahrt bleibt. Das religiöse Selbstverständnis der AnbieterInnen muss dabei respektiert werden, dem steht aber nicht entgegen, darauf hinzuweisen, dass einzelne der angebotenen Leistungen auch ohne die religiöse Komponente am Markt erhältlich sind.¹⁴

3.2. Überlegungen zum „Kampfbegriff Sekte“

„Jede Zeit bekommt genau die Sekte, die sie verdient.“¹⁵

Auch wenn dieser Ausspruch F. W. Haacks in seiner Pointiertheit besticht, so trägt er – in der von uns verursachten Herausgerissenheit aus dem Zusammenhang – auch zur Fortsetzung der Diskriminierung von vor dem jeweiligen Zeitgeist „in Ungnade gefallen“ Religionsgemeinschaften bei. Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „Sekte“ (ist er eventuell sogar gänzlich obsolet?), und den mehr oder weniger gelungenen Ersatzbezeichnungen ist bei der Beschäftigung mit dem Thema Religionsfreiheit jedenfalls sinnvoll.

Der Begriff Sekte kommt von lateinisch **sequi** (= folgen), und mit ihm wurden in der Antike zunächst jene Menschen bezeichnet, die einem bestimmten Philosophen oder Politiker in seinen Anschauungen folgten. Der Begriff wurde dann in die Sprache religiöser Auseinandersetzungen übernommen und von der (christlichen) Kirche instrumentalisiert, um Gruppen, die den kirchlichen Anspruch, im Besitz der Wahrheit und damit des allein gültigen Weges zum Heil und zur Erlösung nicht ak-

¹³ Potz / Schinkele 1999, S 211-212

¹⁴ ebenda, S 206

¹⁵ Haack, Friedrich, W.: Die neuen Jugendreligionen, München 1994, S 64



zeptieren wollten, außerhalb der Kirche zu drängen. (Unrichtig scheint aber dennoch die philologische Herleitung des Begriffs Sekte von *secare* (= schneiden), die einen Abfall von der allgemeinen Kirche bezeichnen sollte.) Über Jahrhunderte hinweg wurden Menschen, die die staatskirchlich verordneten Dogmen und Glaubensinhalte nicht teilten, mit diesem Begriff zu „religiös verwirrten“, gefährlichen Kirchen- und StaatsfeindInnen gemacht.

Mit der Trennung von Staat und Kirche und der gesellschaftlichen Anerkennung von Religionsfreiheit ergab sich die Möglichkeit, die dem Begriff Sekte und den damit verbundenen unterschiedlichen Organisationen negativ anhaftenden Assoziationen von Irrtum im Glauben und kriminellem Wirken aus der Welt zu schaffen. Dies scheint aber auf nicht allzu große Bemühungen gestoßen zu sein, und so wird heute noch die Bezeichnung Sekte in der Umgangssprache vielfach im Sinne einer Herabsetzung und Diskriminierung von einzelnen religiösen Bewegungen verwendet, ohne viel oder auch nur wenig über deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen wissen zu wollen. Damit werden aber auch die nach Mitgliederzahl, religiösem Selbstverständnis und Tradition unterschiedlichsten Bewegungen in einen Topf geworfen, und eine differenzierte Diskussion sehr schwer gemacht. Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass umgangssprachlich diejenigen Gruppen als „Sekten“ bezeichnet werden, von denen angenommen wird, dass sie von den existierenden gemeinsamen gesellschaftlichen Überzeugungen und Lebensformen abweichen.

Die in den 70-er Jahren eingeführte Bezeichnung „**Jugendreligionen**“ anerkannte zumindest begrifflich das religiöse Selbstverständnis der Bewegungen, ist aber für heutige Verhältnisse nicht mehr zutreffend. Das Bedürfnis nach Spiritualität und/oder religiöser Sinnstiftung erfasst zunehmend alle Generationen und ist keine Altersfrage.¹⁶ Dass bestimmte Angebote bestimmte Altersgruppen besonders ansprechen (z.B. sog. „Midlife-Crisis-Religionen“), steht dazu nicht in Widerspruch, sondern zeigt einmal mehr, wie religiöse SpezialistInnen die jeweiligen Bedürfnisse ökonomisch zu nutzen wissen und am Markt der Religionen für jede/n NachfragerIn das entsprechende Angebot parat haben.

Die Bezeichnung „**sogenannte Sekten und Psychogruppen**“ hat den nicht geringen Vorteil einer Signalwirkung: Durch den umgangssprachlichen Bezug wird eine Assoziation zu den untersuchten Gruppen hergestellt, auch für jene, die sich noch nicht näher mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Interessierte werden unter diesem Schlagwort Orientierung und die angestrebten Informationen finden. Aus diesem Grund er-

folgte die Bezeichnung „Bundesstelle für Sektenfragen“ für die in Österreich gesetzlich eingerichtete Beratungsstelle zum Thema.

Im Dienstleistungsbereich der „psychologischen und pseudopsychologischen Angebote zur Lebenshilfe, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung außerhalb der fachlichen Psychologie und des Gesundheitswesens“¹⁷ findet sich ein weit gestreutes Angebot. Von einer „**Psychogruppe**“, oder schärfer einem „**Psychokult**“, wird man aber erst sprechen können, wenn daraus AnbieterInnen hervorgehen, die für ihre KlientInnen – entgegen der üblichen Praxis einer losen, bloß geschäftlichen Kundenbeziehung – eine gewisse Organisationsstruktur anlegt und sich gruppentypische Innen- und Außenbeziehungen bilden. Eine Unterscheidung nach religiösen und weltanschaulichen Inhalten wird mit dieser Bezeichnung nicht impliziert.

Auch die Sammelbezeichnung „**Neue religiöse Bewegungen**“, „**New Religious Movements**“, ist nicht unproblematisch, als einige dieser Gruppen nur in Europa, nicht aber in ihren Herkunftsländern neu sind, andere wiederum haben auch eine in Europa zumindest bis ins vorige Jahrhundert zurückreichende Tradition, und wieder andere sind tatsächlich erst wenige Jahre präsent.

Gemeinsam ist ihnen allen aber jedenfalls, dass sie auf dem religiösen Markt konkurrieren, und zwar sowohl untereinander, als auch mit den traditionellen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Auch stellt die Bezeichnung einen Versuch dar, Religionsgemeinschaften – traditionelle wie neuere – zumindest begrifflich als gleichberechtigte Glaubensgemeinschaften wahrzunehmen.

Die Aufrechterhaltung der Bezeichnung Sekte trägt jedenfalls nicht dazu bei, die mit der Religionsfreiheit intendierte friedliche Koexistenz von Glaubensgemeinschaften zu fördern, und gesellschaftliche Konflikte, die aus Glaubensüberzeugungen entspringen, der Vergangenheit angehören zu lassen.

Es stellt sich die berechtigte Frage:

„Muss nicht vielleicht mehr vor dem Kampfbegriff ‚Sekte‘ als vor den damit bezeichneten Gruppen gewarnt werden?“¹⁸

¹⁷ Hemminger, H. / Keden, J.: Seele aus zweiter Hand, Psychotechniken und Psychokonzerne, Stuttgart 1997, S 7

¹⁸ Zinser 1997, S 132

¹⁶ Potz / Schinkele 1999, S 209



4. DIE RECHTE DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

In Österreich gibt es für Religionsgemeinschaften drei Möglichkeiten, sich als Rechtsperson zu konstituieren:¹⁹

- die **Anerkennung** nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften von 1874 (AnerkG 1874)
- die **Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft** nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften von 1998 (RRBG 1998)
- die Konstituierung als **Verein** nach dem Vereinsgesetz von 2002 (VerG 2002)

- Mitgliederanzahl in der Höhe von mind. 2 vT der Bevölkerung Österreichs (in etwa 16.000)
- Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke
- positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft
- die Wahrung des Religionsfriedens, also keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu anderen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften

Zuständig für die Anerkennung ist das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)** als Kultusbehörde.

4.1. Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften

Die korporative Religionsfreiheit (vgl. S 3) knüpfte im 19. Jahrhundert an den Status von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften an. Diese galten (und gelten immer noch) als **öffentlich-rechtliche Körperschaft** (im Gegensatz zu einer privatrechtlichen Körperschaft). An diesen Status knüpfen eine Reihe von spezifischen Rechtsvorschriften an, u.a. im Abgabenrecht, im Schulrecht (Religionsunterricht, Subventionierung von konfessionellen Privatschulen), im Rundfunkrecht und im Personenstandsrecht (z.B. Eheschließung).

Welche Kirchen und Religionsgesellschaften im 19. Jahrhundert als „anerkannt“ galten, war damals eindeutig: Neben der katholischen Kirche all jene, die durch die josephinische Religionspolitik „toleriert“ waren, somit die evangelische und die griechisch-orthodoxe Kirche sowie die israelitische Religionsgesellschaft. Die Bildung der Alt-katholischen Kirche machte es notwendig, die Voraussetzungen zur Anerkennung allgemein gültig festzulegen. Dies geschah 1874 in Form des Anerkennungsgesetzes, und wurde 1998 durch das Bekenntnisgemeinschaftengesetz (RRBG) ergänzt:

Voraussetzungen für die Anerkennung:

- Die Religionslehre, der Gottesdienst, die Verfassung sowie die Bezeichnung der Religionsgemeinschaft müssen gesetzes- und sittenkonform sein
- Errichtung und Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde muss gesichert sein

Sowie seit dem RRBG 1998 zusätzlich:

- Bestand als Religionsgemeinschaft durch mind. 20 Jahre, davon mind. 10 als religiöse Bekenntnisgemeinschaft (siehe 4.2.)

¹⁹ Die Ausführungen dieses Kapitels sind den Kommentaren zu den jeweiligen Gesetzen entnommen, vgl. Kalb / Potz / Schinkele 1998



Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich:

- Altkatholische Kirche
- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
- Evangelische Kirche A. u. H.B.
- Griechisch-orientalische Kirche in Österreich
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Israelitische Religionsgesellschaft
- Katholische Kirche
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Österreich (Mormonen)
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- Methodistenkirche
- Neuapostolische Kirche in Österreich
- Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

4.2. Eintragung von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Religionsgemeinschaften haben seit 1998 die Möglichkeit, einen Antrag auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu stellen, und so eine spezielle Rechtspersönlichkeit (allerdings des Privatrechts) zu erlangen, quasi als „Vorstufe zur Anerkennung“.

Die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft wirkt gewissermaßen als eine **Art staatliches „Gütesiegel“**²⁰ und stellt klar, dass der Gemeinschaft die korporative Religionsfreiheit zukommt. Dies hat neben der gesellschaftlichen Wirkung auch rechtliche Relevanz, wenn bestimmte Vorschriften auf die Qualifikation als Religion oder Religionsgemeinschaft abstellen.

Zuständig für die Eintragung bzw. deren Versagung ist wie bei der Anerkennung die **Kultusbehörde des BMBWK**. Sie hat binnen sechs Monaten über einen Antrag zu entscheiden und Eintragung oder Versagung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

Voraussetzungen für die Eintragung:

- Vereinigung von AnhängerInnen einer Religion, die nicht schon nach dem Anerkennungsgesetz anerkannt ist
- ein Antrag mit den Statuten der Religionsgemeinschaft, aus denen sich Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses ergeben
- Mitgliederzahl von mind. 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich, welche weder einer anderen religiösen Bekenntnisgemeinschaft noch einer anerkannten Kirche oder Religionsgesell-

schaft angehören (Verbot der Doppelmitgliedschaft, „Ausschließlichkeitsrecht“)

AnhängerInnen einer Weltanschauungsgemeinschaft sind durch das Gesetz nicht erfasst. Zu den Abgrenzungsschwierigkeiten mit dem Religionsbegriff vgl. Kap. 1.1.

Auch für die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft wurde die erforderliche Mitgliederzahl verhältnismäßig hoch gesetzt, da es eine Reihe von kleinen Religionsgemeinschaften gibt, die zwar die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Zahl von 100 Mitgliedern aufweisen, aber kaum die Zahl von 300 AnhängerInnen erreichen. Dass die Gewährleistung von grundrechtlichen Garantien diesen kleinen Religionsgemeinschaften (nach diesem wohl aus Anlass der Problematik mit den neuen religiösen Bewegungen geschaffenen Gesetz) nun nicht gewährt wird, sondern diese – wie früher – auf das Vereinsrecht verwiesen sind – scheint bedenklich. Andererseits wollte man eine praktikable Möglichkeit zur Prüfung der Ernsthaftigkeit eines Antrags auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft schaffen.

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich:

- Baha'i Religionsgemeinschaft Österreich
- Bund der Baptistengemeinden in Österreich
- Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (AntroposophInnen)
- Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
- Jehovas Zeugen
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Mennonitische Freikirche Österreich
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

4.3. Versagung der Eintragung – die Schranken der Religionsfreiheit

„Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“ (Art 9 Abs 2 EMRK)

Demgemäß hat der Staat im Sinne dieser **„Demokratielklausel“** bei einem Antrag auf Eintragung zu prüfen, ob durch die Religionsgemeinschaft im Hinblick

²⁰ Kalb / Potz / Schinkele 1998, S 28



auf die Lehre oder deren Anwendung die demokratische Ordnung gefährdet oder verletzt wird. Die Möglichkeit, einer Religionsgemeinschaft den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, ist auf diese „Schrankenregelung“ gestützt. Wann jedenfalls der Schutz der demokratischen Gesellschaft vorrangig ist, wird folgendermaßen konkretisiert:

„[...] dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohtem gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben.“ (§5 Abs 1 Z 1 RRBG)

Diese Formulierung scheint eine Reaktion des Gesetzgebers auf typische Vorwürfe gegenüber manchen neuen religiösen Bewegungen, die psychologische oder pseudopsychologische Methoden zur „Heilsvermittlung“ oder auch „Persönlichkeitsbildung“ ihrer Mitglieder anwenden, zu sein.

So wird zu prüfen sein, ob die psychotherapeutischen Methoden – wenn grundsätzlich gesetzeskonform – missbräuchlich eingesetzt werden, auf die Situation von Kin-

dern und Jugendlichen ist dabei besonders Bedacht zu nehmen.

In diesem Zusammenhang wird wohl die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeraten sein.

Da die Untersagung der Eintragung einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf (korporative) Religionsfreiheit darstellt, muss auf jeden Fall die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs streng geprüft werden.

4.4. Eintragung als Verein

Die Eintragung als Verein steht Religionsgemeinschaften ebenso wie Weltanschauungsgemeinschaften offen, sie erlangen damit – ebenso wie religiöse Bekenntnisgemeinschaften – den Status einer **Körperschaft des Privatrechts**. Die Vereinsbehörde hat allerdings keine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens einer Religion bzw. einer Religionsgemeinschaft vorzunehmen.

Wird eine Religionsgemeinschaft, die bisher als Verein konstituiert war, als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem RRBG eingetragen, so ist gleichzeitig dieser Verein aufzulösen, da ein Nebeneinander beider Organisationsformen für ein und denselben Zweck ausgeschlossen ist.

5. VERWALTUNG UND VERKAUF DES HEILS: STRUKTUREN IN NEUEN RELIGIÖSEN BEWEGUNGEN

Aufgrund der Verschiedenheit der neuen religiösen Bewegungen können hier nur einige allgemeine Kriterien genannt werden, um diese zu beschreiben.²¹

Die Schwierigkeit, diese Gruppen zu erfassen, beginnt bei den unzureichenden, in vielen Fällen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen, Informationen über Zahl, Struktur und Anzahl der Mitglieder der Bewegungen und setzt sich fort in der Mixtur der religiösen Ausrichtungen.

Zwar orientieren sich die jeweiligen Glaubensrichtungen der neuen religiösen Bewegungen oft an vergleichsweise bekannten und gesellschaftlich etablierten Religionen wie z.B. dem Christentum oder dem Buddhismus, doch werden häufig einzelne Elemente dieser Religionen aufgegriffen und „neu aufbereitet“ bzw. auch des Öfteren mit esoterischen oder New-Age-Elementen bzw. mit den Eingebungen und Lehren der jeweiligen FührerInnen vermischt. Als grobe Einteilung kann in diesem Zusammenhang zunächst die Unterscheidung nach Zinser²² in sechs Hauptgruppen dienen:

- Gruppen mit christlichem Hintergrund
- Gruppen mit indischem oder anderem asiatischen Hintergrund
- Gruppen mit philosophischen und lebensreformerischen Tendenzen
- Gruppen, die ihre Kulte und Weltanschauungen ethnologischer Literatur entlehnen

- Neuheidnische Gruppen
- Gruppen mit esoterischen und/oder okkulten Praktiken

5.1. Rekrutierung durch Vermarktung

Zwar gibt es viele der neuen oder neueren Bewegungen schon lange genug, um über Mitglieder in der zweiten oder dritten Generation zu verfügen, bei vielen stellen diese allerdings eine zu geringe Zahl dar, als dass die Erhaltung der jeweiligen Bewegung oder Organisation in finanzieller Hinsicht gesichert wäre.

Darin liegt auch ein Hauptgrund für die Notwendigkeit einer relativ expansiv ausgerichteten Werbestrategie mancher Bewegungen, durch die kurzfristig neue InteressentInnen gewonnen werden, langfristig neue Mitglieder und/oder spendenbereite SympathisantInnen rekrutiert werden sollen. Von Wichtigkeit ist hier, auch AnhängerInnen von sozial angesehenem Status zu gewinnen, die den Bewegungen als Aushängeschilder bei wichtigen, oft öffentlichen Anlässen dienen.

Die Höhe der Einnahmen aus den Spenden und Beiträgen werden in den seltensten Fällen transparent gemacht oder veröffentlicht, fließen aber in der Regel in den „operativen Bereich“, die Verwaltung, oder kommen

²¹ Für detaillierte Beschreibungen einzelner Bewegungen siehe z.B. Gaspar et al.: Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, siehe Literaturtipps

²² Zinser 1997, S. 120



den „hauptamtlichen Gurus, Kultführern und anderen religiösen Spezialisten“²³ zu.

5.2. Heilsversprechen und Zielgruppen

Der Anspruch, über ein (Er-)Lösungsrezept für die weltlichen und vor allem spirituellen Bedürfnisse der Menschen zu verfügen, soll am harten Konkurrenzmarkt der Religionen möglichst vielen Menschen – religiöse Sinnstiftung suchend oder auch nicht – näher gebracht werden. Dies ist neben dem finanziellen ein weiterer wichtiger Aspekt für effektive Werbung. So ist der großen Mehrheit neuer religiöser Gruppen zu Eigen, dass sie aufgrund des von ihnen proklamierten durchschlagenden Wirkungspotentials dieses Heilsversprechens auf andere Menschen zugehen und je nach Zielgruppe äußerst differenzierte Werbetechniken und Überzeugungsstrategien entwickelt haben.

Die Art der Werbung wird in der Regel exakt auf das potentielle Bedürfnis und den Status der Zielpersonen abgestimmt. Dementsprechend reichen die Werbemethoden von einfachen Handzetteln in der Fußgängerzone bis zur Hochglanzbroschüre, von Ständen auf Messen, Auslagen in esoterischen oder ökologischen Läden bis hin zu Beiträgen auf einschlägigen Konferenzen und Tagungen.

Eine große Zahl der neuen religiösen Bewegungen wirbt unmittelbar mit religiösen Inhalten, andere versuchen indirekt in Kontakt zur Zielgruppe zu kommen, indem ihr Angebot zunächst auch Meditation und Therapie, Managementkurse, Symposien, Seminare oder Berufs- und Rechtsberatung einschließt.²⁴ Die Verbindung zum religiösen Hintergrund des Veranstalters wird erst später offenbart. In erster Linie dienen solche Veranstaltungen der Kontaktaufnahme und im weiteren Verlauf dem Dialog. Während dieses zur Vermittlung spiritueller Inhalte unverzichtbaren Dialoges (z.B. in den Pausen oder am Rande eines Seminars), können Informationen über den sozialen Status, die Bedürfnisse und Probleme der TeilnehmerInnen gesammelt werden. Lebenskrisen werden als unerfüllte religiöse oder spirituelle Bedürfnisse gedeutet und die eigene religiöse Heilsvermittlung als (manchmal einzige) geeignete Sinnstiftung angeboten.

Oft zieht sich ein solcher Dialog über einen längeren Zeitraum hin, fällt die Resonanz eines potentiellen Mitgliedes nicht positiv aus, so wird dieses z.B. telefonisch kontaktiert oder zu anderen Veranstaltungen eingeladen.

5.3. Zwischen Patchwork-Religion und „neuen Kirchen“

Durch die Differenzierung des religiösen Angebotes bzw. der Bemühungen, sich auf die nachgefragten Bedürfnisse einzustellen kommt es auch auf dem Gebiet der Religion zu einer Marktsituation. Es bietet sich an, neue religiöse Bewegungen anhand ihrer Angebote zu unterteilen, nicht zuletzt, weil die internen Abläufe selten transparent sind. Außerdem schließt diese Perspektive

auch die Struktur der sozialen Beziehungen zwischen VerkäuferInnen und KäuferInnen mit ein.

Im folgenden wird die Einteilung in vier Kategorien vorgeschlagen:

- Ein erheblicher Teil des religiösen Marktes besteht aus einem, häufig esoterischen²⁵, Angebot aus einzelnen Kursen, Veranstaltungen, Workshops etc. mit wechselndem Publikum, das untereinander oder zu Mitgliedern der religiösen Bewegung nicht in eine direkte Beziehung tritt
- Therapie- und Meditationsangebote und andere Angebote, die zu einer kurzfristigen Beziehung zwischen KundeInnen und AnbieterInnen führen
- Angebote, die zu einer längerfristigen Beziehung zu der Bewegung und mit anderen Mitgliedern führen. Als Mittel und auch Zweck dienen oft Gründungen lokaler Gemeinschaften
- Dauerhafte Gemeinschaften, die Hierarchien und Bürokratien herausbilden (vergleichbar mit traditionellen Kirchen)

Zu beachten ist selbstverständlich, dass religiöse Bewegungen nicht immer nur Veranstaltungen desselben Typus anbieten, sondern auch eine Vermischung der o.g. Modelle möglich ist.

Zwischen einzelnen Mitgliedern und MitarbeiterInnen der Bewegung oder evtl. auch zu den geistigen FührerInnen muss nicht notwendigerweise ein enges oder gar Abhängigkeitsverhältnis bestehen (obwohl dies auch vorkommt) und nicht immer muss eine verbindliche Gemeinschaft entstehen. Die durch die religiösen Angebote geschaffenen Gruppen bzw. deren Mitglieder stehen auch nicht notwendigerweise in engem Kontakt zueinander oder zur Bewegung, oft handelt es sich um lose Strukturen. Denn viele der KäuferInnen religiöser Angebote, die besonders den o.g. ersten zwei Kategorien zuzuordnen sind, sind an mehreren religiösen Angeboten interessiert und basteln sich eine spirituelle Patchwork-Identität, an der gerade die Individualität den Reiz ausmacht. Die Konstitution und Erhaltung fest organisierter und strukturierter Gruppen wird eher in den Kategorien drei und vier erreicht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die öffentliche, „kollektive Verbindlichkeit“²⁶ religiöser Inhalte – ein entscheidendes Element traditioneller Religionen – zugunsten der privaten und individuellen Wahl in den Hintergrund gerät. Durch den aufkommenden religiösen Pluralismus verlieren – zumindest theoretisch – absolute Ansprüche auf Glaubenswahrheiten ihre alte Gültigkeit. Dem steht jedoch die Tendenz einiger neuer religiöser Bewegungen gegenüber, sich als geschlossene, hierarchisierte Gruppen mit absolutem Heilsversprechen zu konstituieren, ebenso wie das offensichtliche Bedürfnis vieler Menschen nach absoluten Gewissheiten und/oder nach Bestätigung ihres spirituellen Heils durch eine Gruppe.

²⁵ 10% aller Neuerscheinungen des deutschsprachigen Buchmarktes widmen sich New-Age- und Esoterik-Themen.

²⁶ Zinser 1997, S 124

²³ Zinser 1997, S 112

²⁴ ebenda, S 113



DIDAKTIK UND METHODIK

„Religious Freedoms“²⁷

Bereits im letzten info-blatt haben wir das Manual „Understanding Human Rights“ vorgestellt. Mit dem Thema „Religious Freedoms“ bietet die Publikation eine unmittelbare praktische Lernunterlage zum Thema dieses info-blattes. Da das Manual in englischer Sprache gehalten ist, eignet es sich besonders für den Einsatz im fächerübergreifenden Unterricht Englisch / Politische Bildung.

Jedes Thema ist modular aufgebaut. Dadurch können gezielt einzelne Texte oder methodische Elemente herausgenommen werden. Zu allen Texten werden Bearbeitungs- bzw. Diskussionsfragen angeboten. Im Folgenden ein Überblick zum Inhalt des Moduls „Religious Freedoms“:

Illustration Story

In diesem einleitenden Text wird der (an eine NGO berichtete) Fall eines Mannes in der Türkei geschildert, der wegen der Ausübung seines Glaubens (eine evangelikale Glaubensrichtung, die in der Türkei nicht offiziell anerkannt ist) eingesperrt wurde und im Gefängnis schwerer körperlicher Misshandlung ausgesetzt war. Seine Familie wurde ins Landesinnere zwangsumgesiedelt und unter Hausarrest gestellt. Die Fragen im Anschluss an den Text sollen eine erste Diskussion in der Klasse in Gang bringen.

Need To Know

Das Modul enthält grundlegende Informationen zu folgenden Themen:

1. Religious Freedoms: A Long Road Still To Travel

Der Text beinhaltet neben einer Rückschau auf historische Beispiele der Unterdrückung von Glaubensrichtungen eine Aufzählung aktueller Konflikte mit religiösem Hintergrund.

2. Definition And Description Of The Issue

Es werden die Themen behandelt: Was ist Religion? Was ist Glaube? Was sind Religionsfreiheiten? internationale Richtlinien zum Recht auf Religionsfreiheit; das Prinzip der Nichtdiskriminierung; die Freiheit der religiösen Erziehung und der Glaubensäußerung; die Grenzen der Religionsfreiheit;

3. Intercultural Perspectives / Controversial Issues

Themen sind: Staat und Glaube; Apostasie – Die Freiheit, seinen Glauben zu wählen und zu ändern; Proselytismus – das Recht, Glauben zu verbreiten; religiöse Gewissenskonflikt bei Militärdienst;

²⁷ in: Understanding Human Rights. Manual on Human Rights Education.

Es kann sowohl die gesamte Publikation (12 mb) als auch ein einzelnes Thema unter <http://www.etc-graz.at/human-security/manual/> als pdf heruntergeladen werden.

Das Manual ist außerdem unter office@etc-graz.at zum Druckkostenbeitrag von 15€ zu bestellen. Bestellscheine finden Sie auch auf unserer Homepage <http://www.politische-bildung.at> unter *Literatur- und Medientipps* >

Unterrichtsmaterialien > *Understanding Human Rights. Manual on Human Rights Education.*

4. Implementing And Monitoring:

Themen sind: Präventionsmaßnahmen und Zukunftsstrategien gegen religiöse Intoleranz; Was können wir tun?

Good To Know

Dieses Modul setzt sich zusammen aus praktischen Beispielen zu konkreten menschrechtlichen Aktivitäten, einem Ausblick auf zukünftige Trends im Bereich der Religion und einer Chronologie der bisherigen Entwicklung.

1. Interfaith Dialogue for Religious Pluralism:

Auflistung und Beschreibung verschiedener NGOs und Initiativen, die um einen friedlichen interreligiösen Dialog bemüht sind

2. Trends:

Themen sind: Kulte, Sekten und „Neue religiöse Bewegungen“; Frauen und Glaube; Religiöser Extremismus;

Selected Activities

Hier werden zwei ausführliche methodische Tipps zur praktischen Umsetzung gegeben:

1. Words That Wound:

Auf einer Flipchart werden verletzend Aussagen und Stereotypen bezüglich des Glaubens eines Menschen gesammelt. Danach soll in Kleingruppen jede Aussage anhand folgender Fragen diskutiert werden: Warum fühlt sich jemand durch die Aussage verletzt? Soll jeder Mensch sagen dürfen, was er will, ungeachtet der Auswirkungen? Was kann im Falle einer verletzenden Aussage getan werden?

Wichtig: Nicht zur Diskussion steht, dass es sich um verletzende Aussagen handelt;

In einer anschließenden Klassendiskussion sollen die SchülerInnen zu zwei Fragen Stellung nehmen: Wie schwierig war es, Aussagen als verletzend zu akzeptieren obwohl man sie gar nicht als verletzend empfand? Gibt es Grenzen der freien Meinungsäußerung und wenn ja, wo liegen sie?

2. My Neighbour's Faith And Mine;

Ziel ist es, den SchülerInnen das Prinzip der Toleranz gegenüber Andersgläubigen näher zu bringen. Die Methode eignet sich vor allem für Klassen mit SchülerInnen unterschiedlichen Glaubens.

In einem ersten Schritt werden auf einer Flipchart Beispiele für Intoleranz und Toleranz gesammelt. Am Ende sollen die SchülerInnen zu einer Definition von Toleranz / Intoleranz gelangen und sie mit dem ersten Teil der „UN's Declaration of Principles on Tolerance“ vergleichen.

Im zweiten Teil der Übung sollen sich die SchülerInnen in Kleingruppen aufteilen. Jede Gruppe verkörpert eine bestimmte Religion und soll auf kreative Weise den Glauben dieser Religion demonstrieren (Bild, Rollenspiel, etc.). In der anschließenden Diskussion geht es vor allem um die Frage, welche Auswirkung ein vermehrtes Wissen über eine Religion auf die Toleranz ihr gegenüber hat.

References

Hier finden sich Quellennachweise und Hinweise zu weiterführenden Informationen.



*Religiöse Symbole in der Schule? -
Eine parlamentarische Diskussion*

In Deutschland ist in den letzten Monaten eine öffentliche Diskussion über religiöse Symbole in der Schule ausgebrochen. Anlass war der Fall einer moslemischen Lehrerin, die darauf bestand, ihr Kopftuch als Symbol ihres Glaubens im Unterricht zu tragen. Der so genannte „Kopftuchstreit“ schlug auch auf politischer Ebene hohe Wellen.

Die folgende Methode soll eine parteipolitische Diskussion zur Frage „Sollen religiöse Symbole aus der Schule verbannt werden?“ simulieren.

1. Unterrichtseinheit: *Vorbereitung*

Schritt 1: Abstimmung

Es wird eine Abstimmung zur Frage durchgeführt und das Ergebnis festgehalten. Neben einer klaren Ja- oder Nein-Position kann noch folgende dritte Position angeboten werden: Nur christliche Symbole (wie das Kreuz in der Klasse) sind akzeptiert.

Schritt 2: Informationssammlung und -auswertung

Die SchülerInnen sollen sich zu dem Thema eingehend informieren und bilden dazu Zweierteams. Entweder besteht die Möglichkeit, die Teams selbständig im Internet nach Informationen suchen zu lassen oder die Lehrkraft übernimmt die Recherche und teilt jedem Team die selben Texte aus.²⁸ Die SchülerInnen haben die Aufgabe, aus den Texten Argumente für die 3 Positionen herauszufiltern und in eigenen Worten schriftlich zu sammeln.

2. Unterrichtseinheit²⁹: *Rollenspiel „Parlamentsdiskussion“*

Schritt 1: Gruppeneinteilung

Die SchülerInnen werden zufällig (wichtig: ungeachtet ihrer Meinung zum Thema!) in 3 Gruppen aufgeteilt. Jede Gruppe repräsentiert eine politische Partei, die bezüglich der Frage, ob religiöse Symbole in der Schule erlaubt sein sollen, eine klare Haltung (ja; nein; nur christliche Symbole) einnimmt.

Schritt 2: Gruppenvorbereitung

Die Gruppen erhalten die Aufgabe, sich auf eine parlamentarische Diskussion zu einem neuen Gesetzesentwurf vorzubereiten. Sie sollen in einer 10-minütigen internen Diskussion ihre Argumentationsstrategie festlegen und dabei unbedingt auch die Argumente der Gegenseite in Betracht ziehen. Außerdem müssen 2 RednerInnen pro Gruppe bestimmt werden.

Schritt 3: „Parlamentssitzung“

Die Parlamentsdiskussion beginnt. Die Gruppen sitzen beisammen (ähnlich der Sitzordnung der Parteien im Parlament), die Lehrkraft übernimmt die Funktion des/der NationalratspräsidentIn und eröffnet die Diskussion. Sie legt die Reihenfolge der ersten drei RednerInnen (von

jeder Gruppe einer) fest und verkündet die Redezeit von maximal 5 Minuten.

Jede/r RednerIn tritt vor die Klasse und präsentiert seine/ihre Argumente. Zwischenrufe sind durchaus erlaubt, die Lehrkraft schreitet aber in ihrer Funktion als NationalratspräsidentIn gegebenen Falls ein und ruft zur Ordnung.

Anschließend erhalten die Gruppen eine 5-minütige Beratungszeit, in der sie ihre zweiten Reden vor allem in Bezug auf die bisher von den gegnerischen Parteien vorgebrachten Argumente überarbeiten können.

Danach werden die letzten 3 Reden (in gestürzter Reihenfolge) gehalten.

Zum Abschluss erfolgt eine geheime Abstimmung zu den drei Positionen.

3. Unterrichtseinheit: *Auswertung*

Schritt 1: Abstimmungsvergleiche

Zunächst wird das Ergebnis der beiden Abstimmungen verglichen. SchülerInnen, die ihre Meinung im Vergleich zur ersten Abstimmung geändert haben, sollen die Gründe dafür nennen.

Außerdem wird das Abstimmungsergebnis mit der Anzahl der „Parteimitglieder“ verglichen. Hat jemand gegen die Parteilinie gestimmt? Worin liegt in diesem Zusammenhang der große Unterschied zwischen einer geheimen und einer offenen Wahl? (Möglichkeit, gegen die Parteimeinung zu stimmen)

Schritt 2:

Wie schwierig war es für die SchülerInnen, eine Meinung zu vertreten, die nicht der eigenen entsprach? (Treue zur Parteilinie)

Worin liegen die Vorteile, sich intensiv mit einer Gegenmeinung auseinandersetzen zu müssen? (Schärfen der eigenen Argumentation)

Schritt 3:

Die wichtigsten Argumente der drei Positionen sollen gemeinsam ausformuliert werden. Gelingt es, ein Gesetz auszuformulieren, das eine 2/3-Mehrheit erhält?

4. Unterrichtseinheit: *Weiterführende Themen*

Es bieten sich vor allem zwei Themen zu einer weiterführenden Auseinandersetzung an:

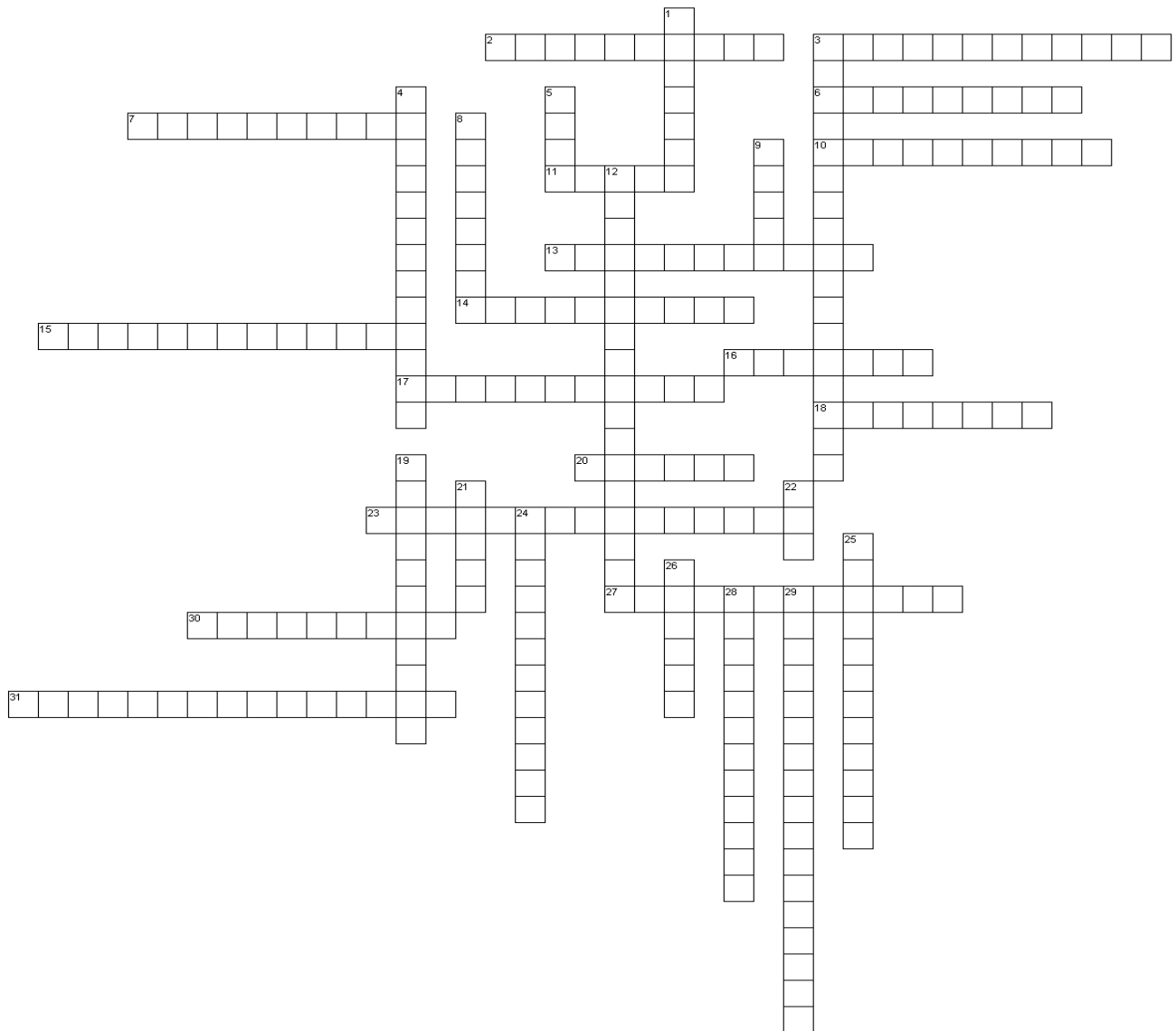
1. Die Klasse erarbeitet den tatsächlichen politischen und juristischen Ablauf vom Gesetzesentwurf bis zur Verabschiedung eines Gesetzes und recherchiert die Regeln einer parlamentarischen Sitzung.

2. Das Rollenspiel ist Ausgangspunkt für ein Kommunikationstraining (fächerübergreifend Deutsch / Psychologie / Politische Bildung).

Die SchülerInnen analysieren die gehaltenen Reden (eventuell per Video) und vertiefen sich in das Thema „Erfolgreiches argumentieren und referieren“ (Redevorbereitung, Redeaufbau, Körpersprache, Satzbau, etc.). Dazu können Aufzeichnungen von Parlamentssitzungen analysiert oder professionelle Argumentations- bzw. RedetrainerInnen eingeladen werden.

²⁸ Vor allem in Zeitungsarchiven aber auch in einer herkömmlichen Suchmaschine lassen sich mit dem Stichwort „Kopftuchstreit“ zahlreiche Texte finden.

²⁹ Eine Doppelstunde wäre hier vorteilhaft, damit Rollenspiel und Auswertung nicht geteilt werden müssen.



Waagrecht	Senkrecht
2. Glaube an magische, pseudoreligiöse Vorgänge	1. mystische Geheimlehre des Judentums
3. vom Staat bevorrechtete Religionsgemeinschaft	3. StGG
6. Glaubensabfall	4. Wiedergeburt
7. Schrift des Weltendes	5. Abk. f. Europäische Menschenrechtskonvention
10. Gedankenübertragung	8. versunkener Kontinent
11. das die Wiedergeburten bestimmende Handeln, Schicksal im Buddhismus, Hinduismus	9. religiöser Brauch
13. Bezeichnung für die Lehre von der angeblichen Geisterwelt	12. Recht, verankert in Art 14, 15 StGG
14. Verehrung des Teufels	19. esoterische Vorstellung über Vermittlung von Geisterbotschaften durch „menschliche Sprachrohre“
15. Geistigkeit, Bewusstsein für höhere, göttliche Dimensionen	21. Bezeichnung für Kenntnisse und Methoden zur Erweckung angeblicher geheimer Kräfte
16. Ketzerei	22. ... Age (esoterisch-spiritualistische Bewegung)
17. „Geheimlehre“, die sich mit übersinnlichen Kräften und Phänomenen befasst	24. Vermischung unterschiedlicher Religionen
18. religiöse Weltanschauung, die geistige und materielle Welten vorsieht und Zugang zur jenseitigen Welt verschaffen möchte	25. Lehre von angeblichen Erdstrahlen und kosmischen Strahlungen
20. Person, die angeblich mit der Geisterwelt Kontakt aufnehmen kann	26. mystische Geheimformel
23. Versuch, übersinnliche Phänomene wissenschaftlich zu erklären	28. religiöse Vorstellung von Naturvölkern, mit Zauberpriester im Mittelpunkt
27. das jenseits der Erfahrung, des Gegenständlichen Liegende	29. esoterische Heilmethode
30. okkultistische Hexenbewegung	
31. Verweltlichung	

Mit Hilfe des Glossars zu lösen!

Lösung auf S 15



W
o
r
d
s
e
a
r
c
h

V T O S U M S I T E R K N Y S
 S Ä K U L A R I S I E R U N G
 W T K B R P K F T G I K E Z U
 I I U L I O I H A O N A B N P
 C L L E T K R K A L K B U E E
 C A T I U A E O T O A B A D I
 A U I G S L T L S H R A L N S
 C T S A C Y O T K C N L G E A
 U I M M O P S Q I Y A A R Z T
 L R U C G S E Q R S T R E S S
 T I S I R E G O C P I V B N O
 T P A M R A K S H A O M A A P
 G S H Ä R E S I E R N E K R A
 T S U M S I N A T A S P Z T T
 S U M S I T I R I P S L T C S

ABERGLAUBE
 ESOTERIK
 KARMA
 PARAPSYCHOLOGIE
 SATANISMUS
 STAATSKIRCHE
 TRANZENDENZ

APOKALYPSE
 HÄRESIE
 MAGIE
 REINKARNATION
 SPIRITISMUS
 SYNKRETISMUS
 WICCACULT

APOSTASIE
 KABBALA
 OKKULTISMUS
 RITUS
 SPIRITUALITÄT
 SÄKULARISIERUNG

Lösung des Kreuzworträtsels von S 14

Waagrecht:

2. Aberglaube, 3. Staatskirche, 6. Apostasie, 7. Apokalypse, 10. Telepathie, 11. Karma, 13. Spiritismus, 14. Satanismus, 15. Spiritualität, 16. Häresie, 17. Okkultismus, 18. Esoterik, 20. Medium, 23. Parapsychologie, 27. Transzendenz, 30. Wiccacult, 31. Säkularisierung

Senkrecht:

1. Kabbala, 3. Staatsgrundgesetz, 4. Reinkarnation, 5. EMRK, 8. Atlantis, 9. Ritus, 12. Religionsfreiheit, 19. Channelling, 21. Magie, 22. New, 24. Synkretismus, 25. Radiästhesie, 26. Mantra, 28. Schamanismus, 29. Edelsteintherapie



Die Idee der Aktionstage ist es, verschiedene Aktivitäten in ganz Österreich vorzustellen und das umfangreiche Spektrum der Themen und Initiativen zur Politischen Bildung bewusst zu machen. Durch die Vernetzung von vielen engagierten Einzelprojekten wird der Stellenwert der Politischen Bildung in einer demokratischen Gesellschaft hervorgehoben und Lehrenden, EntscheidungsträgerInnen und allen an Politischer Bildung Interessierten gleichzeitig eine Orientierungshilfe geboten.
 Nähere Infos unter <http://aktionstage.politische-bildung.at>



GLOSSAR

Aberglaube: Im Aberglauben werden Reste frühzeitlichen religiösen Denkens bewahrt, durch die ein magischer Zusammenhang aller Dinge angenommen wird, so dass die verschiedenartigsten Dinge und Ereignisse in einen Kausalzusammenhang gebracht werden. Die Deutung von Aberglauben ist relativ: was die eine Religion für Wahrheit ansieht, hält eine andere für Aberglaube.

Agnostizismus: Sammelbezeichnung für alle philosophischen und theologischen Lehren, die eine rationale Erkenntnis des Göttlichen oder Übersinnlichen leugnen.

Anthroposophie: von Rudolf Steiner 1912 begründete, aus der >Theosophie hervorgegangene, christlich orientierte Weltanschauung, die den Anspruch auf wissenschaftliche Erforschung der übersinnlichen Welt erhebt. Neben spekulativ-mystischen Elementen sind in der Anthroposophie vor allem Goethes Naturauffassung und die idealistische Geistlehre (Wirklichkeit als stufenweise Selbstoffenbarung des Geistes) eingegangen, aus der auch die >Reinkarnation des menschlichen Geistes abgeleitet wird. Als geistiges Zentrum der anthroposophischen Bewegung gründete Steiner das Goetheanum, eine freie Hochschule für Geisteswissenschaft, bei Basel. Von pädagogischer Bedeutung sind die Waldorfschulen.

Apokalypse: 1. Allgemeiner Begriff für eine Schrift, die den Weltenlauf und das Weltende vorhersagend beschreibt. 2. Offenbarung, letztes Buch der Bibel

Apostasie: Abfall von einem bestimmten Glauben

Astralkörper/Astral Leib: wird auf der Grundlage der Behauptung, dass es neben unserem materiellen („grobstofflichen“) Körper noch einen zweiten geistigen („feinstofflichen“) Körper gäbe, postuliert. Der Astralkörper, der angeblich durch besonders begabte >Medien gesehen wird oder durch Aura-photographie scheinbar sichtbar gemacht werden kann, habe den Charakter eines Energiemantels. Er soll unsterblich sein und mittels bestimmter Techniken zum Wohlbefinden des Menschen beeinflusst werden können. Der Gedanke des Astralleibes spielt besonders in der >Theosophie eine Rolle.

Atlantis: Der „sechste Kontinent“, der nach Meinung vieler EsoterikerInnen vor etwa 12.000 Jahren im Atlantik versunken ist, und dessen BewohnerInnen spirituell hoch entwickelte Wesen gewesen sein sollen.

Bilokation: Esoterisch-okkultistische Vorstellung von der gleichzeitigen Existenz an zwei unterschiedlichen Orten.

Channelling: Eine aus den USA kommende >spiritistische Technik. Hiernach bezeichnen sich Personen als „Kanäle“ (channels), durch die sich angeblich höhere Geistwesen melden und Auskünfte und Botschaften vermitteln. Das >Medium versteht sich als „Sprachrohr“, das nur die Botschaften der Geister übermittelt, ohne selber Anteil an den inhaltlichen Ausformungen zu haben.

Edelsteintherapie: Bezeichnung für eine esoterische Heilmethode, die davon ausgeht, dass in den Edelsteinen die „besondere Kraft der Erde“ repräsentiert sei. Jedem Edelstein wird dabei eine geistige Eigenschaft zugewiesen. So kann aus der Sicht der Edelsteintherapie bei der Auswahl eines Edelsteines auf die Person des Auswählenden geschlossen werden. Außerdem sollen die Edelsteine angeblich Heilkraft entfalten.

Esoterik: Der Begriff Esoterik wird heute als Sammelbegriff für die unterschiedlichsten weltanschaulichen Lebenssinn-Angebote gebraucht. Ein Blick auf die Vielfalt der Themen, mit denen große Verlage im Rahmen von Esoterikreihen aufwarten, macht deutlich, dass es meist um Geheimwissen, geheime Lebenshilfen und Geheimwissenschaften für jedermann geht. Die esoterische Weltsicht hat nach Hemminger folgende Züge:

- Der Mensch ist umgeben von „Astralwelten“ und verfügt über einen >Astral Leib, der „feinstofflicher“ ist als die Materie. Damit verfügt der Mensch über eine Art unsterblicher Lebensenergie.

- Der Mikrokosmos entspricht dem Makrokosmos und umgekehrt. Das bedeutet, alles Vorfindliche hat in „geistigen Welten“ seine Entsprechung.
- Die sichtbare Welt ist weder die einzige, noch die ganze Wirklichkeit.
- Eine Bewusstseins- und Lebenstransformation des Menschen ist möglich durch Einweihung in höhere Geheimnisse bzw. durch einen Aufnahmeeritus in eine esoterische Gemeinschaft. Im Laufe der letzten 150 Jahre entstanden philosophisch ausgerichtete esoterische Gemeinschaften wie z.B. Rosenkreuzer (Geistesschulung zur Umwandlung des Menschen), Theosophie, Anthroposophie.
- Es gibt eine unsichtbare, jenseitige Überwelt, zu der man sich Zugang verschaffen kann.

Neben der klassischen Esoterik gibt es noch eine sog. Gebrauchsesoterik. Da kann man in Kursen zur Hexe oder zum Schamanen ausgebildet werden, da gibt es Talismane, Anleitungen zur Meditation oder zum kosmischen Orgasmus, alles wohlfeil auf Esoterikmessen zu erhalten.

Gnosis: griechisch für Wissen oder Erkenntnis. Gnostiker versuchen, die im Glauben verborgenen Geheimnisse philosophisch zu erkennen, die Erlösung des Menschen liege in der Gnosis, d. h. in der Erkenntnis seines kosmischen Geschicks und der Göttlichkeit seines eigenen Selbst.

Häresie: von der offiziellen Kirchenmeinung abweichende Lehre, Ketzerei.

Kabbala: Die um 1200 in Frankreich entstandene mystische Geheimlehre des Judentums wurde zu einem Instrument magischer Welterkenntnis. Sie verbindet mystische Gotteserfahrungen mit esoterischen Ideen über Mensch und Kosmos. Dabei spielen Vorstellungen der >Reinkarnation, Zahlenmystik usw. eine Rolle.

Karma: Sanskrit für „wirken, tun“. Karma bezeichnet im Buddhismus das die Form der Wiedergeburten eines Menschen bestimmende Handeln bzw. das durch ein früheres Handeln bedingte gegenwärtige Schicksal.

korporativ: körperschaftlich

Magie: Bezeichnung für Kenntnisse und Methoden, die dazu dienen, über angebliche geheime Kräfte und Gesetze des Kosmos, der Götter- und Geisterwelt bzw. der Lebewesen die erwünschten Wirkungen zu erzielen. „Magisches Denken“ gehört zur menschlichen Entwicklung dazu und tritt überall auf, wird jedoch bei der Reifung der Persönlichkeit überwunden und durch ein nichtmagisches Weltbild ersetzt.

Mantra: Bezeichnung für eine hinduistische oder buddhistische mystische Zauber- oder Geheimformel. Sie wird in der Regel vom Guru dem Schüler/der Schülerin nach dessen Einweihung in den Ritus verliehen.

Medium: Eine Person, die durch ein Schlüsselerlebnis oder durch eine Einweihung angeblich die Fähigkeiten entdeckt oder entwickelt hat, mit der Geisterwelt Kontakt aufzunehmen. Das Medium versteht sich als „Sprachrohr“ eines höheren Wesens, das auf diese Weise den Menschen Botschaften übermittelt. Die Kontaktaufnahme kann über verschiedene Praktiken geschehen.

New Age: bedeutet „Neues Zeitalter“ und steht für eine esoterisch-spiritualistische Bewegung, die von der Hoffnung auf eine „Transformation“ des menschlichen Bewusstseins geprägt wurde. Angeblich stand (oder steht) die Welt am Übergang vom 2100 Jahre dauernden Fische-Zeitalter in das kommende Zeitalter des Wassermanns (Aquarius), das von Liebe und Spiritualität bestimmt sein werde. Heute haben sich die New Age-Impulse und Ideen weitgehend in der populären Esoterik-Bewegung aufgelöst.

Okkultismus: lateinisch für verborgen, dunkel. Okkultismus ist ein Sammelbegriff für alle „Geheimwissenschaften“, die sich mit übersinnlichen, naturwissenschaftlich nicht erklärbaren bzw. noch nicht naturwissen-



schaftlich erklärten Phänomenen befassen. Dazu gehören Praktiken wie Hellsehen, Gläserücken, Pendeln, Materialisation, aber auch Astrologie, Wahrsagen, >Spiritismus und Spuk. "Der Okkultismus beruht zum einen auf dem Glauben an die Übermacht menschlicher Seelenkräfte gegenüber den Naturgesetzen und an die Existenz von Geistern. Er nimmt ferner eine Beseeltheit der Natur an und rechnet schließlich mit der Möglichkeit eines Entsprechungszusammenhanges von menschlicher Seele und beseelter Natur."

Parapsychologie: ist der Versuch, okkulte und übersinnliche Phänomene mit den Methoden der wissenschaftlichen Untersuchung nachzuweisen. Die Erkenntnisse, die so gewonnen werden, müssen intersubjektiv beweisbar und experimentell wiederholbar sein. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Forschung haben bis jetzt noch keinen schlüssigen Beweis einer übernatürlichen Ursache der untersuchten Phänomene erbracht. An der Universität Freiburg, Deutschland, gibt es einen Lehrstuhl für Parapsychologie. Im Bereich des Okkultmarktes versuchen viele „SpezialistInnen“ ihrer Arbeit, die gegen Honorar angeboten wird, durch die Bezeichnung "Parapsychologie" einen wissenschaftlich seriösen Anstrich zu geben.

Radiästhesie: Lehre von angeblichen Erdstrahlen und kosmischen Strahlungen. Mit Hilfe von Ruten und Pendeln sollen die angenommenen Strahlen in ihrem Verlauf festgestellt werden, um gegen die schädlichen Wirkungen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Für die Neutralisierung der Strahlung werden eine Vielzahl von Instrumenten auf dem Okkultmarkt angeboten.

Rebirthing: Rebirthing-TherapeutInnen gehen davon aus, dass prägende Erlebnisse bei der Geburt die spirituelle Entwicklung behindern können: Mit einer Atemtechnik wird durch intensives Ein- und Ausatmen eine Hyperventilation erreicht. Diese Hyperventilation kann toxische Ausmaße annehmen, sodass die TeilnehmerInnen einer Rebirthing-Sitzung in rauschartige Zustände fallen. Diese Zustände rufen oft traumatische Ängste hervor, die von den Rebirthing-ExpertInnen als Geburtstrauma interpretiert und als reinigend angesehen werden. Aus wissenschaftlicher Sicht ist Rebirthing die falsche Interpretation einer Sauerstoffintoxikation.

Reinkarnation: Die Wiedergeburtstheorie stammt aus der hinduistischen und buddhistischen Lehre, die von einer mehrfachen Rückkehr der Seele auf die Erde ausgehen.

Ritus: religiöser Brauch in Worten, Gesten und Handlungen.

Satanismus: Gemeinsam ist den vielen Richtungen des Satanismus die Gegnerschaft gegen den christlichen Glauben, die Verdrehung christlicher Riten und Symbole und die Umkehrung christlicher Ethik. Der moderne Satanismus, für den Satan (der Teufel) meist keine reale Gestalt mehr ist, sondern Symbol für die Verehrung von Stärke, Macht und Gewalt, geht auf Aleister Crowley und den Ordo Templi Orientis (O.T.O.) zurück. Hier finden sich auch die Grundregeln des ritualisierten Satanismus und der Schwarzen Messen.

Säkularisierung: Verweltlichung; 1. Loslösung der/des Einzelnen, des Staates und der gesellschaftlichen Gruppen aus den Bindungen an die Kirche; 2. die Einziehung oder Nutzung kirchlichen Besitzes durch den Staat.

Schamanismus: Religiöse Vorstellung, besonders bei Naturvölkern, in der der Schamane (Zauberpriester) im Mittelpunkt des magisch-religiösen Lebens steht. Im Schamanismus können auch andere kultische Personen (OpferpriesterInnen etc) auftreten. Der Schamanismus ist verbreitet über Asien, Afrika, Amerika und Australien.

Schwarze Magie: Die Schwarze Magie beschäftigt sich nur mit der negativen Wirkung magischen Handelns. Oft werden in christlichen Kulturkreisen die vermuteten Widerparte Gottes, also Satan oder auch Luzifer, um Hilfe gebeten. Die Schwarze Magie soll dazu dienen, Schaden auf andere herbeizuwünschen.

Spiritismus: geht davon aus, dass es eine Geisterwelt gibt, in welcher nach dem Tode die Seele entweder für den Himmel oder die Hölle vorbereitet wird. Die Aufenthaltszeit in dieser Geisterwelt sei individuell verschieden. Solange die Seele in dieser Welt ist, könne man durch geeignete Techniken mit ihr in Kontakt treten. Oft reden die Geister auch durch Orakel zum Menschen. Nicht zu verwechseln mit:

Spiritualität: das Bewusstsein, dass die menschliche Seele ihren Ursprung in der höchsten geistigen Welt, der göttlichen Dimension habe

Staatskirche: Kirche, die dem Staat im Verhältnis rechtlicher Unterordnung eng verbunden ist und von ihm mit Vorrechten ausgestattet ist, z. B. skandinavische Länder, Großbritannien. Im weiteren Sinn sind Staatskirchen auch solche Kirchen, deren Bekenntnis vom Staat zur Staatsreligion erklärt ist.

Synkretismus: Vermischung verschiedener Religionen, Konfessionen oder weltanschaulicher Lehren. In der Religionswissenschaft Bezeichnung für die Verschmelzung unvereinbar gegenüberstehender Religionen und Theologien.

Tantra: Sanskrit für „Gewebe, System, Lehre“. Der Tantrismus spielt besonders im Hinduismus eine Rolle. Mit magischen oder ekstatischen geheimen Ritualen sollen die Erlösung und der Ausbruch aus dem Reinkarnationszyklus bewerkstelligt werden. Neue religiöse Gruppen haben ihn oft von seinem Ursprung gelöst und begründen damit einen hemmungslosen und orgiastischen Kult.

Telekinese: Bezeichnung im >Okkultismus für die Entfernung von Gegenständen oder deren wundersame Bewegung. Erklärt wird das nach der Ansicht des Okkultismus durch unbekannte Energien.

Telepathie: Gedankenübertragung, Bezeichnung für angebliche die Fähigkeit, die Gedanken anderer Menschen zu lesen.

Theosophie: von Helena Blavatsky im 19. Jh. entwickelte Weltanschauung mit einer Vermischung christlicher, westlich-okkulturer und hinduistischer Vorstellungen. Zentral sind die Ablehnung des biblischen Gottesbildes, der Glaube an >Karma und >Reinkarnation sowie ein esoterisches Menschenbild.

Transzendenz: 1. das jenseits der Erfahrung, des Gegenständlichen Liegende; 2. das Jenseits; 3. das Überschreiten der Grenzen der Erfahrung, des Bewusstseins, des Diesseits.

Voodoo: bedeutet urspr. „Schutzgeist“ und entstand in Lateinamerika durch die Vermischung eines von afrikanischen SklavInnen mitgebrachten archaischen Geister- und Götterkults mit christlichen Vorstellungen. Durch die Voodoo-Rituale soll eine Verbindung zu Göttern entstehen. Mit Schadzauber aller Art (Voodoo-Puppen, „wandelnde Leichen“) sollen GegnerInnen vernichtet werden.

Wiccault: Seit Mitte der 30er Jahre des 20. Jh. bildete sich, ausgehend von England, eine moderne, magisch-okkultistische Hexenbewegung. Der Wiccault, der im Gegensatz zum Christentum eine matriarchalische Religionsform mit einer Hohepriesterin an der Spitze jeder Gruppe oder jedes Stammes ist, lehnt sich an die historischen Hexen an. Die Mitglieder, die sich als Nachfahren der mittelalterlichen Hexen sehen, bezeichnen sich als Hexen oder Hexer und versuchen, in kultischen Handlungen die Muttergöttin zu verehren.

Die Definitionen der Begriffe, die sicherlich viele verschiedene Deutungen zulassen, wurden folgenden Werken entnommen:

<http://www.wissen.de>

Glossar aus Stamm, Achtung Esoterik (s. Literaturtipps)

Glossar aus Hemminger, Geister, Hexen, Halloween (s. Literaturtipps)

Hemminger, Hansjörg / Keden, Joachim / Schmidt-Domine, Joachim: Gurus, Geister, Heiler und Propheten. Menschen auf der Suche nach Heil, Gesundheit und Glück, 1991

Duden Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim 1990



ZEITUNGSARTIKEL

Wer hat Angst vor Harry Potter? Zauberei und Magie in der Fantasy-Literatur.

Hansjörg Hemminger, Weltanschauungsbeauftragter der Ev. Kirche, Württemberg, geht auf die Vorbehalte ein, die manche ChristInnen der Fantasy-Literatur, speziell Harry Potter und seinen Zauberkünsten, entgegenbringen. Dem Vorwurf, Okkultismus in den Kinderzimmern damit salonfähig zu machen, hält er entgegen: Es gibt keine bessere Vorbeugung gegen Okkultismus, als wenn Hexen und Zauberer in der Welt der Fantasie angesiedelt sind.

<http://www.gemeindedienst.de/weltanschauung/texte/harry.htm>

Mehr Beiträge und Meinungen zu den Harry-Potter-Büchern:

Harry Potter – lesen oder verbrennen? Unter

<http://www.confessio.de/info/potter>

Bekleidung als Bekenntnis. Kleine Anatomie der Nike-Religion.

Matthias Sellmann, Referent der Kath. Sozialethischen Arbeitsstelle, Westfalen, stellt die These auf, dass das Produkt „Nike“ nicht nur in der Sportschuh-Konkurrenz zu adidas, Reebok oder Puma steht, sondern sich auch in der weltanschaulichen Konkurrenz mit den AnbieterInnen des religiösen Marktes von heute befindet. Denn: Der Bekleidungskonzern Nike sei der Parade Fall einer sog. corporate religion.

<http://www.ksa->

[archiv.de/ksa/redaktion/docs/BekleidungsBekenntnis.pdf](http://www.ksa-archiv.de/ksa/redaktion/docs/BekleidungsBekenntnis.pdf)

Suche nach Sinn – Woran Jugendliche glauben

Teil 11 der *Standard-Serie „Jugend in Österreich“* beschäftigt sich mit den spirituellen Bedürfnissen der „heutigen Jugend“: Laut Pastoraltheologe *Paul Zulehner* orientiere man sich an christlichen

Traditionsfragmenten, habe aber durchaus auch „Respekt vor den buddhistischen oder hinduistischen Traditionen“. Weiters Informationen zur Bundesstelle für Sektenfragen, Graphik zu den Mitgliederzahlen der Religionen in Österreich, sowie ein *Interview* mit dem Theologen *Elmar Walter* unter <http://derstandard.at/Jugend>

Verfassungswidriges Ignorieren eines Rechts

Heinz Mayer, Univ.Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht, setzt sich in dem kurzen Artikel mit der Religionsfreiheit und ihrer Handhabung durch den österreichischen Gesetzgeber auseinander. Seine Kritik an der Praxis der Sektenbekämpfung, die zu einer schikanösen Behandlung religiöser Minderheiten führe, ist auch für Nicht-JuristInnen verständlich formuliert und regt zum Nachdenken über Politik und Religion an.

http://www.kult-co-tirol.at/text/anal_m01.htm

Unter Druck

Im *Magazin des Innenministeriums*, „*Öffentliche Sicherheit*“, ist ein Bericht über die Herausforderungen der Bundesstelle für Sektenfragen zu finden, die sich mit den neuen religiösen Angeboten und deren Auswirkungen auf die NachfragerInnen beschäftigt, inkl. *Interview* mit dem Leiter der Stelle, *Dr. German Müller*.

http://www.bmi.gv.at/oeffentlichkeit/2003/01_02/artikel_5.asp

Das Ende der Aufklärung. Wie werden Akademiker Sektenopfer?

Georg Schmid, Leiter der Ev. Sekteninformationsstelle, Zürich, geht der Frage nach, wie es dazu kommt, dass kritische und autonom denkende Menschen zu unmündigen, bisweilen hörigen Personen werden, die irgendwelchen Gurus blind folgen. Er konstatiert eine „Mündigkeit des Denkens und eine Unmündigkeit des Empfindens“ und zeigt anhand von Beispielen die „Sektenfalle für Geistesriesen und emotionale Zwerge“.

<http://www.relnfo.ch/sekten/aufklaerung.html>

Heiliger Geist im Weißen Haus

Friedrich Mielke, freier Journalist, setzt sich mit der Wiedererweckungskirche der Pfingstbewegung und ihrer Rolle in der US-Regierung auseinander. Nach ihm gehört religiöser Fundamentalismus zur amerikanischen Kultur, während für EuropäerInnen z.B. die religiöse Rhetorik des US-Präsidenten befremdend wirken mag.

<http://derstandard.at/Archiv> (Titel eingeben)

Zu einer Kritik an der Aufweichung des strikt säkularen Staates durch die derzeitige US-Politik siehe auch einen Artikel von *Russ Baker*, Journalist, unter <http://derstandard.at/Archiv> (Titel: „Steuergelder für Scientology?“ oder Autor „Russ Baker“ eingeben).

Aufwachsen in einer Sekte – zur Situation von Kindern und Jugendlichen

Hansjörg Hemminger, Weltanschauungsbeauftragter der Ev. Kirche, Württemberg, beschreibt die Auswirkungen der Sozialisation in geschlossenen, radikalen Gruppen, dabei stellt er mögliche Gefahren auch möglichen Vorteilen gegenüber und vermittelt so ein ausgewogenes Gesamtbild. Fallbetrachtungen weisen auf die Schwierigkeiten des Verhältnisses vom Elternrecht auf religiöse Erziehung zu einem umfassenden Kindeswohl hin.

http://www.gemeindedienst.de/weltanschauung/texte/kinder_in_sekten.htm



LITERATURTIPPS

Aigner, Harald: Gemeinschaft kann gefährlich werden, Impulse der Schulpsychologie-Bildungsberatung zum Thema, bmbwk, 80 S

Die Handreichung ist eine wertvolle Ergänzung zum info-blatt, da es Ursachen, Wirkungen und Zusammenhänge von „destruktiven Denkhaltungen und Einstellungen“ aufzeigt. Der psychologische Ansatz bietet Einsicht in die Motivationen von Jugendlichen, sich sog. „gefährlichen Gemeinschaften“ anzuschließen und versucht, Einteilungspunkte und Merkmale für solche Gruppierungen zu finden. Kopiervorlagen, Folder und Plakat können als Ergänzung für den Unterricht kostenlos bei der Abteilung Schulpsychologische Bildungsberatung bestellt werden (Fax: 01 / 53 120 2599; e-mail: harald.aigner@bmbwk.gv.at).

Gasper, Hans / Müller, Joachim / Valentin, Friederike (Hg.): Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen. Fakten, Hintergründe, Klärungen, Herder Vlg 2001, 1256 S

Das Lexikon stellt eine Vielzahl größerer und kleinerer Gemeinschaften, Bewegungen und Gruppen dar, von den klassischen Sondergemeinschaften bis zu aktuellen Neubildungen. Zugehörige Hintergrundinformationen zu theologischen, wirtschaftlichen und politischen Aspekten dieser Bewegungen, sowie allgemeine Begriffserklärungen machen das Buch zu einem praktischen Nachschlagewerk, deren HerausgeberInnen im Bereich der katholischen Kirche Verantwortung für das Thema tragen. Innerkirchliche Gruppierungen bleiben allerdings außer Betracht.

Haack, Friedrich-Wilhelm: Europas neue Religion: Sekten – Gurus – Satanskult, Herder Vlg 1993, 208 S

Ein Standardwerk zum Thema neue Religionen in Europa, geschrieben vom 1991 verstorbenen „Sektenbeauftragten“ der Evangelischen Kirche in Deutschland. In seiner kritischen Stellungnahme nimmt Haack Kirche und Gesellschaft in die Pflicht und wirft ihr vor, auf gefährliche Tendenzen der neuen Religionen nicht reagiert zu haben und sie so ein Szenario der „psychischen Unterdrückung, Manipulation und Beutelschneiderei“ durch unterschiedlichste Gruppen entstehen ließen. Detaillierte Beschreibungen dieser neuen Phänomene bilden den Hauptteil des Buches.

Hemminger, Hansjörg: Geister, Hexen, Halloween. Esoterik und Okkultismus im Alltag. Ein Ratgeber für Eltern, Brunnen Vlg 2003, 141 S

Der Weltanschauungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Württemberg erläutert Okkultismus speziell in Hinblick auf Jugendliche und die damit betriebenen Vermarktungsstrategien. Neben Ausführungen zur Esoterik der Erwachsenen und einer „christlichen Antwort“ auf die magischen Praktiken der okkulten MystikerInnen geht er auch auf die (Un)gefährlichkeit der boomenden Fantasy-Literatur ein und gibt pädagogische Tipps, wie mit Jugendokkultismus sinnvollerweise umgegangen werden kann. „Man soll junge Leute so ernst nehmen, wie sie es verdienen, ohne den Okkultismus ernster zu nehmen, als er es verdient.“ Ein Glossar im Anhang bietet einen Kurzüberblick zum Thema.

Hörbibliothek Politische Bildung zum Thema Religion: Zu finden unter

<http://www.hoerbibliothek.politischebildung.at>>Gesamtverzeichnis>Andere Länder, andere Kulturen, andere Religionen

Kalb, Herbert / Potz, Richard / Schinkele, Brigitte: Religionsrecht, WUV Vlg 2003, 695 S

Das eben erschienene Buch bietet eine umfassende und systematische Darstellung des österreichischen Religionsrechts im Kontext europäischer Regelungen. Es erläutert die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Religionsrechts und beschäftigt sich mit den unterschiedlichen rechtlichen Kategorien für Religionsgemeinschaften sowie deren vielfältigem Auftreten in Staat und Gesellschaft. Rechtliche Aspekte ihrer pastoralen Tätigkeit und wohlfahrtsstaatlicher Aktivitäten werden ebenso dargestellt wie der wichtige Bereich des Engagements von Religionsgemeinschaften in der Bildung. Ein aktuelles Standardwerk, das eingehende Beschäftigung mit dem Thema erlaubt.

Prätorius, Rainer: In God We Trust. Religion und Politik in den USA; Beck Vlg 2003, 205 S

Der religiöse Anteil am Alltagsleben der AmerikanerInnen ist größer, als man ihn in einem das Trennungssystem von Staat und Kirche strikt interpretierenden Staat vermuten würde. Das Gerichtsverfahren über die Gelöbnisformel „one nation under god“ in staatlichen Schulen war nur ein Ereignis, das die Aktualität des religiösen Faktors in den USA zeigte. Der Autor bietet eine ausgezeichnete Einführung in das amerikanische System von Religion und Politik, durch die zahlreichen Fallbeispiele wird das Buch zu einer ausgesprochen spannenden Lektüre.

Stamm, Hugo: Achtung Esoterik. Zwischen Spiritualität und Verführung; Pendo Vlg 2000, 243 S

Denkweisen und Praktiken der modernen Esoterik werden hier informativ vom Schweizer Sektenkritiker Stamm, der für „echte Spiritualität“ plädiert, dargestellt. Ausführlich setzt er sich mit „Übersinnlichem“ wie medial begabten Meistern, Astralreisen, den Gefahren des positiven Denkens, neuheidnischen OkkultistInnen und sog. „Lichtnahrung“ auseinander. Besonderes Augenmerk schenkt er den nicht ungefährlichen GeistheilerInnen, die mit ihren „kosmischen Energien“ auch Krebsleiden zu heilen behaupten. Auch für Laien auf dem Gebiet der Esoterik ein sehr empfehlenswertes Werk, das manchmal unvermeidliche Lachen bleibt einem angesichts des Missbrauchs von gutgläubigen und/oder verzweifelten Menschen jedoch öfters im Hals stecken.

Zinser, Hartmut: Der Markt der Religionen, Fink Vlg. 1997, 176 S

Die Entstehung und Verbreitung des Marktes der Religionen, seine Möglichkeiten und Ausrichtungen sind Thema dieses Buches. Religionsfreiheit und säkularer Staat als Voraussetzung für einen solchen Markt sowie dessen moderne Angebote, allen voran der Esoterikmarkt, werden wissenschaftlich analysiert. Magie und Okkultismus, neue religiöse Bewegungen und Religion als mehrdeutiger Begriff finden hier Platz für eine niveauvolle Auseinandersetzung.

**LINKS**

Staatliche Einrichtungen	<p>http://www.statistik.at/gz/vz_religion.shtml Volkszählung 2001: Österreichische Wohnbevölkerung nach Religion, mit den genauen Zahlen zu den verschiedenen Glaubensgemeinschaften</p> <p>http://logo.at/blob.dws?TID=DVTKLBBEICOLKC&ffItemID=574&LOOKUP=BLOB_1 Die 1999 im Auftrag des Landes Steiermark von Dr. Roman Schweidlenka et al. verfasste Studie zum Thema Esoterik, Okkultismus und Satanismus in den Lebenswelten steirischer Jugendlicher als download als pdf.</p> <p>http://www.senbjs.berlin.de/familie/sog_sekten_psychogruppen/thema_sog_sekten.asp Die so genannten Sektenberichte des Berliner Senats für Bildung, Jugend und Sport, „Risiken und Nebenwirkungen“ (1997) und „Alles Sekte oder was?“ (2002), sind hier als pdf verfügbar und bieten ausführliche staatliche „Informationen über Risiken und Nebenwirkungen von weltanschaulichen Angeboten, die die oft euphemistische Selbstdarstellung des religiösen Anbieters ergänzen“.</p> <p>http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/8/1/5/CH0267/CMS1056443148051/beratungsstellen_sekten.pdf Liste von staatlichen, kirchlichen und privaten Informations- und Beratungsstellen, zusammengestellt von der österreichischen Bundesstelle für Sektenfragen.</p> <p>http://www.kult-co-tirol.at/text/anal.htm Kult & co tirol, Informations- und Beratungsstelle des Landes Tirol, dokumentiert umfassend Artikel, Vorträge, Buchbesprechungen, Veranstaltungen uvm, zu unterschiedlichsten Themen des Spektrums Religion und Weltanschauungen.</p>
Kirchliche und private Einrichtungen	<p>http://www.relinfo.ch/index/start.html Die sehr empfehlenswerte Seite der Evangelischen Informationsstelle: Kirchen – Sekten – Religionen in der Schweiz, mit einem umfangreichen Angebot, welches nach verschiedensten Bewegungen, Themen oder Artikeln gestaltet ist und durch die gute Gestaltung und das hohe Niveau der Beiträge erfolgreiche Recherche verspricht.</p> <p>http://www.ezw-berlin.de Seite der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Deutschland, mit Rubriken zu FAQs, Literaturtipps etc.</p> <p>http://www.gemeindedienst.de/weltanschauung/ Seite der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit zahlreichen aktuellen Artikeln und Materialien.</p> <p>http://www.agpf.de/inhalt.htm Seite der AGPF (Aktion für Geistige und Psychische Freiheit, e.V.), Bonn, mit einem Angebot an zahlreichen Artikeln zu „Sekten, Kulturen und dem Psychomarkt“, Beratung, Recht und Urteile, einer umfangreichen Linkliste etc. Sehr empfehlenswert.</p> <p>http://www.religio.de/okk/a.html Das Online-Wörterbuch der Infoseite des Dialogzentrums_Berlin hat informative Kurzerklärungen zu Begriffen aus dem Bereich der Esoterik und des Okkultismus. Religio informiert über neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in Deutschland, Europa und weltweit und bietet Datenbanken, Publikationsplattform etc. zum Thema.</p>
Unterrichtsmaterial	<p>http://www.bpb.de/publikationen/DSAH8D,,0,Religion_und_Gewalt.html Die Bundeszentrale für politische Bildung bietet in ihrer Reihe „Themenblätter für den Unterricht“ das Thema „Religion und Gewalt“ (Nr. 17) als Download an. Unter anderem ist ein Klassensatz mit 27 doppelseitigen Arbeitsblättern enthalten.</p> <p>http://www.fluter.de/ Mit dem Suchwort „Religion“ stoßen sie auf zahlreiche Artikel, auch auf folgende: „Oh Herr, Alles wird Dein!“: hier wird der Trend zu religiösen Themen in deutschen Pop-Songs beleuchtet. „Wer glaubt, wird selig?“: religiöser Fundamentalismus spielt mit den Ängsten der Menschen in einer modernen Welt.</p> <p>http://bondonline.baobab.at/wwwopac/index.asp?nextpage=&time=10:38:21 Mit dem Stichwort „Religion“ stoßen sie auf zahlreiche Medien, die verliehen werden, unter anderem auf den Film „Und was glaubst du?“. In diesem Teil einer 4-teiligen ORF-Sendereihe erzählen Kinder (4 Sequenzen á 5 Minuten) über ihren Glauben und ihre Religion (Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus). Alle vier Teile finden sie unter http://medienkatalog.bmbwk.gv.at/medkatalog.html (Volltextsuche „Und was glaubst du“), wo sie gekauft werden können.</p> <p>http://www.confessio.de/material/index.htm Hier finden sie zum Thema „Religionsfreiheit“ die Rubriken „Literaturempfehlungen“, „rechtliche Aspekte“ (auf Deutschland bezogen) und „Schule und Unterricht“ (pdf-downloads von Tabellen und Folien)</p> <p>http://www.sektenberatung.ch/ Vor allem die Rubrik „Informationstexte“ beinhaltet interessante Texte.</p> <p>http://www.kult-co-tirol.at/text/umfr.asp Hier kann ein kurzer Online-Fragebogen zum Thema „Was ist Deine Meinung über so genannte Sekten, Satanismus und Esoterik?“ ausgefüllt werden.</p> <p>http://www.kath.ch/infosekten/prsp2002.php http://www.sensjs.berlin.de/familie/sog_sekten_psychogruppen/checkliste/checkliste.asp Auf beiden Seiten finden sie mit unterschiedlichen Bildern eine „Checklist für unbekannt Gruppen“ (mit 17 Hinweisen; identisch mit der Broschüre „Gemeinschaft kann gefährlich werden“). Auf der schweizer Seite auch als pdf-Download!</p>